

# **Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen**

*(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)*

Dritter Punkt der Tagesordnung:  
Auskünfte und Berichte über die Durchführung  
der Übereinkommen und Empfehlungen

*Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt nicht in deutscher Sprache vor.*

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht  
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 92-2-713033-0  
ISSN 0251-4095

---

*Erste Auflage 2004*

---

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Diese Stelle versendet auch kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen.

---

Gedruckt im Internationalen Arbeitsamt, Genf, Schweiz

Der **Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen** ist ein unabhängiges Gremium von Juristen, dessen Aufgabe darin besteht, die Durchführung der IAO-Übereinkommen und -empfehlungen in den Mitgliedstaaten der Organisation zu überprüfen. Sein Jahresbericht befaßt sich mit zahlreichen Aspekten der Anwendung der IAO-Normen. In diesem Jahr wurde die Struktur des Berichts geändert, der sich jetzt in folgende Teile gliedert:

- a) **Hinweis für den Leser:** Beschreibt das Mandat des Ausschusses, seine Funktionsweise und den institutionellen Rahmen, in den er eingebettet ist (**Band 1A**).
- b) **Teil I:** Im **Allgemeinen Bericht** werden die allgemeinen Tendenzen der vom Ausschuß gemachten Bemerkungen zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen in bestimmten Bereichen dargestellt, es wird dargelegt, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren verfassungsmäßigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen nachgekommen sind, und die wichtigsten Aspekte werden herausgestellt, die die internationalen Arbeitsnormen und das multilaterale System miteinander verknüpfen (**Band 1A**).
- c) **Teil II:** In den **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** wird auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe nachstehenden Abschnitt I) und auf die Verpflichtung eingegangen, die Urkunden den zuständigen Stellen vorzulegen (siehe nachstehenden Abschnitt II) (**Band 1A**).
- d) **Teil III:** Die **Allgemeine Erhebung**, in der die Anwendung von ratifizierten bzw. nichtratifizierten IAO-Normen in einem bestimmten Bereich durch den Sachverständigenausschuß überprüft wird. Die Allgemeine Erhebung erscheint als separater Band (Bericht III (Teil 1B))<sup>1</sup> und befaßt sich in diesem Jahr mit der Anwendung des Übereinkommens (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, des Übereinkommens (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, der Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, und der Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998 (**Band 1B**).

Ferner wird die Liste der Ratifikationen, die in der Regel dem Bericht des Sachverständigenausschusses beigelegt war, in Zukunft als **Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten** herausgegeben. Diese Veröffentlichung gibt einen Überblick über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der internationalen Arbeitsnormen, die Anwendung der Sonderverfahren und die technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Arbeitsnormen. Das Dokument enthält außerdem Übersichten über Ratifikationen und die Erfüllung von Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten (**Band 2**).

Der Bericht der Sachverständigenausschusses kann auch unter der folgenden Adresse eingesehen werden:  
<http://www.ilo.org/ilolex/gbe/ceacr2004.htm>

---

<sup>1</sup> Liegt deutsch nicht vor.

<b>HINWEIS FÜR DEN LESER .....</b>	<b>1</b>
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO .....	1
Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen: Sein Arbeitsauftrag und seine Funktionsweise .....	1
Die Rolle der Arbeitgeber -und Arbeitnehmerverbände .....	2
<b>TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT .....</b>	<b>3</b>
<b>I.    EINLEITUNG .....</b>	<b>5</b>
Unterausschuß für Arbeitsmethoden.....	5
Beziehungen zum Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen .....	6
<b>II.   BESONDERE UMSTÄNDE UND HAUPTTENDENZEN BEI DER ANWENDUNG INTERNATIONALER       ARBEITSNORMEN IN BESTIMMTEN BEREICHEN.....</b>	<b>7</b>
Arbeitsaufsicht (Übereinkommen Nr. 81 und 129).....	7
Eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Übereinkommen Nr. 107 und 169).....	9
Mutterschutz (Übereinkommen Nr. 3, 103, 183).....	9
<b>III.  EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN .....</b>	<b>13</b>
Berichte über ratifizierte Übereinkommen .....	13
(Artikel 22 und 35 der Verfassung).....	13
Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände .....	21
Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung) .....	22
Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden .....	24
<b>IV.   ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND AUFGABEN       IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN URKUNDEN .....</b>	<b>25</b>
A.    Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen.....	25
B.    Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen.....	25
C.    Europäische Übereinkünfte .....	26
D.    Die Menschenrechte betreffende Fragen .....	26
E.    Zusammenkünfte im Verlauf der diesjährigen Tagung.....	27
<b>ANHANG .....</b>	<b>29</b>
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen	29

### **Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO**

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 hat die Internationale Arbeitsorganisation eine zweifache Aufgabe: die Annahme und Förderung internationaler Arbeitsnormen und die Überwachung ihrer Einhaltung in den Mitgliedstaaten. Das Überwachungssystem der IAO weist zwei Facetten auf. Zum einen legt Artikel 19 der IAO-Verfassung den Mitgliedstaaten nach der Annahme einer internationalen Arbeitsnorm bestimmte Verpflichtungen auf, so insbesondere die Verpflichtung, neu angenommene Normen den zuständigen nationalen Stellen vorzulegen und regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Zweitens gibt es bestimmte Überwachungsmechanismen, mit deren Hilfe die Organisation die praktische Anwendung der Übereinkommen in den Mitgliedstaaten nach ihrer Ratifikation prüft. Es handelt sich um vielfältige, sich ergänzende Mechanismen. Nach Artikel 22 der Verfassung ist jedes Mitglied verpflichtet, über seine Maßnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, Bericht zu erstatten<sup>1</sup>. Gemäß Artikel 35 legen Regierungen Berichte über die Übereinkommen vor, die ihrer Erklärung nach auf unter ihrer Verwaltung stehende Gebiete außerhalb des Mutterlandes anwendbar sind. Zur Gewährleistung einer wirksamen Prüfung der gemäß Artikel 19, 22 und 35 vorgelegten Berichte haben die Internationale Arbeitskonferenz und der IAA-Verwaltungsrat den Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen und den Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen eingesetzt.

Außerdem ist in der Verfassung in Artikel 24 und 26 ausdrücklich ein Beschwerde- bzw. Klageverfahren vorgesehen. Nach Artikel 24 können Verbände von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern eine Beschwerde gegen einen Staat einreichen, der ein Übereinkommen, dem er beigetreten ist, nicht durchführt. Nach Artikel 26 kann jedes IAO-Mitglied bzw. jeder zur Konferenz entsandte Delegierte auf eigene Initiative eine Klage gegen ein anderes Mitglied einreichen. Auch der Verwaltungsrat kann vom Amt wegen dieser Verfahren in Gang setzen. Schließlich wurden im Jahr 1951 der Ausschuß für Vereinigungsfreiheit und der Untersuchungs- und Schlichtungsausschuß in Sachen der Vereinigungsfreiheit mit Zuständigkeit zur Prüfung von Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit selbst in den Fällen, in denen der Staat, gegen den sich die Klage richtet, die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert hat, eingesetzt. Weitere Informationen über die im Rahmen anderer Überwachungsverfahren als des Sachverständigenausschusses durchgeführten Tätigkeiten sind in der diesjährigen Ausgabe des *Informationsdokuments über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* zu entnehmen.

### **Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen: Sein Arbeitsauftrag und seine Funktionsweise**

Der Sachverständigenausschuß wurde 1926 eingesetzt als ein Gremium unabhängiger Juristen, die vom Verwaltungsrat ernannt werden. Der Sachverständigenausschuß führt in seinem Jahresbericht eine unparteiische fachliche Prüfung der Durchführung von Normen durch. Der Bericht wird anschließend auf der Internationalen Arbeitskonferenz in einem dreigliedrigen Rahmen im Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen erörtert, der sich aus Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzt. Zu den Aufgaben des Konferenzausschusses gehört auch die Auswahl einiger vom Sachverständigenausschuß geprüfter Fälle und die Aufforderung an die betreffenden Regierungen, im Konferenzausschuß dazu Stellung zu nehmen. Diese beiden Ausschüsse ergänzen einander, und ihre Beziehungen waren stets vom Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit geprägt.

Die Aufgabe des Ausschusses ist es festzustellen, wieweit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Land mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang zu stehen scheint und wieweit die Staaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe läßt sich der Ausschuß von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten. Gemäß seinem Arbeitsauftrag, wie er vom Verwaltungsrat auf seiner 103. Tagung (Genf, 1947) neu formuliert wurde, prüfte der Ausschuß:

- a) die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind, sowie die von den Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Ergebnisse von Aufsichtsmaßnahmen;

---

<sup>1</sup> Im Fall der sogenannten grundlegenden und vorrangigen Übereinkommen sind Berichte alle zwei Jahre und in allen anderen Fällen alle fünf Jahre vorzulegen, es sei denn, der Ausschuß fordert Berichte zu einem früheren Zeitpunkt an. Seit 2003 werden Berichte für in thematischen Gruppen zusammengefaßte Übereinkommen vorgelegt. Eine Liste der nach Themen zusammengefaßten Übereinkommen findet sich in Anhang VIII.

- b) die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- c) die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.

Die Regierungen sind verpflichtet, die zur gründlichen Prüfung ihrer Berichte erforderlichen diesbezüglichen Gesetze, Statistiken und Unterlagen vorzulegen. In den Fällen, in denen Berichte keine ausführlichen Auskünfte enthalten und dieses Material nicht auf andere Art und Weise zugänglich ist, übersendet das Amt auf Bitte des Ausschusses an die betreffenden Regierungen ein Schreiben mit der Aufforderung, die erforderlichen Texte vorzulegen, damit der Ausschuß seine Aufgabe erfüllen kann.

Nach einer Analyse der Durchführung der Übereinkommen kann der Ausschuß zwei Arten von Kommentaren abgeben: *Bemerkungen* und *direkte Anfragen* (siehe auch Absätze 65 bis 67 des Allgemeinen Berichts). Die Bemerkungen enthalten Kommentare zu grundsätzlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung eines bestimmten Übereinkommens durch eine Regierung ergeben. Diese Bemerkungen werden im Bericht des Ausschusses wiedergegeben. Die direkten Anfragen beziehen sich in der Regel auf technische Aspekte oder Fragen von geringerer Bedeutung. Sie werden nicht im Bericht wiedergegeben, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt<sup>2</sup>.

Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II (Abschnitt I und II)<sup>3</sup> dieses Berichtes enthalten. An die Bemerkungen zu einer Gruppe von Übereinkommen schließt sich eine Liste aller direkten Anfragen im Zusammenhang mit dieser Gruppe von Übereinkommen an.

## **Die Rolle der Arbeitgeber -und Arbeitnehmerverbände**

Die IAO hat als eine der ersten internationalen Organisationen als logische Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur nichtstaatliche Akteure in ihre Tätigkeiten eingebunden. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung vorgesehen. Dieser Artikel schreibt vor, daß die von den Regierungen nach Artikel 19 und 20 übermittelten Berichte den als maßgebend anerkannten Verbänden zuzustellen sind. Es ist übliche Praxis, daß diese Berufsverbände Kommentare zum Inhalt der Berichte über die Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens abgeben. Sie können z.B. die Aufmerksamkeit auf eine ihrer Ansicht nach vorhandene Diskrepanz zwischen Gesetzgebung und Praxis lenken, die ohne ihren Hinweis nicht aufgefallen wäre, und somit das Verfahren in Gang setzen, in dessen Verlauf der Sachverständigenausschuß ergänzende Informationen von der Regierung anfordert und schließlich eine Bemerkung abgibt, die zu einer dreigliedrigen Aussprache im Rahmen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen führen kann. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt unmittelbar Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen mit der Bitte zu übermitteln, diese Kommentare an die betreffenden Regierungen weiterzuleiten (siehe auch die Absätze 73 bis 79 des Allgemeinen Berichts).

Entsprechend der üblichen Praxis sendet das Amt im März eines jeden Jahres den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ein Schreiben, in dem erläutert wird, wie sie zur Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen beitragen können. Beigefügt sind einschlägige Unterlagen, eine Liste der von den jeweiligen Regierungen zu übermittelnden Berichte und Abschriften der Bemerkungen des Ausschusses, zu denen die Regierungen in ihren Berichten Stellung nehmen sollen. Ferner wird in diesem Schreiben daran erinnert, daß zahlreiche Übereinkommen eine Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bzw. ihre Mitwirkung in vielfacher Hinsicht vorsehen.

---

<sup>2</sup> Direkte Anfragen sind der ILOLEX CD-ROM zu entnehmen.

<sup>3</sup> Liegt deutsch nicht vor.

---



## ***Teil I. Allgemeiner Bericht***

## I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuß für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt seine 74. Tagung vom 27. November bis 12. Dezember 2003 in Genf ab. Der Ausschuß beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

2. Der Ausschuß setzt sich wie folgt zusammen: Herr Rafael ALBURQUERQUE (Dominikanische Republik), Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE (Kuwait), Frau Janice R. BELLACE (Vereinigte Staaten), Herr Prafullachandra Natvarlal BHAGWATI (Indien), Frau Laura COX, QC (Vereinigtes Königreich), Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA (Mexiko), Frau Robyn A. LAYTON, QC (Australien), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Herr Sergey Petrovitch MAVRIN (Russische Föderation), Herr Baron Bernd von MAYDELL (Deutschland), Herr Cassio MESQUITA BARROS (Brasilien), Herr Benjamin Obi NWABUEZE (Nigeria), Herr Edilbert RAZAFINDRALAMBO (Madagaskar), Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER (Spanien), Herr Amadou SÔ (Senegal), Herr Budislav VUKAS (Kroatien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Ein detailliertes Verzeichnis der Lebensläufe der Ausschußmitglieder findet sich in Anhang I des Allgemeinen Berichts.

3. Der Ausschuß nahm mit Bedauern zur Kenntnis, daß Herr Razafindralambo nicht an seinen Arbeiten teilnehmen konnte. Ferner hat der Ausschuß zur Kenntnis genommen, daß Frau Letowska und Herr Tan Boon Chiang vor Beginn dieser Tagung ihr Amt niedergelegt haben und daß zudem Herr von Maydell den Ausschuß informiert hat, er habe beschlossen, keine Verlängerung seines Mandats für die kommende Tagung anzustreben. Der Ausschuß möchte diesen Mitgliedern seinen tiefempfundenen Dank für die hervorragende Arbeit aussprechen, die sie während so vieler Jahre geleistet haben.

4. Der Ausschuß nahm mit tiefer Betroffenheit Kenntnis vom Ableben des ehemaligen Präsidenten des Verwaltungsgerichts der IAO und ehemaligem Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses, Sir William Douglas, am 12. August des letzten Jahres. Im Verwaltungsgericht der IAO wie im Sachverständigenausschuß wird Sir William Douglas allen, die die Ehre hatten, ihn zu kennen oder an seiner Seite zu tagen, mit seinem Charme, seiner Menschenliebe, seiner herausragenden Intelligenz und seiner Herzensgüte unvergeßlich bleiben. Der Ausschuß möchte voller Dankbarkeit das Andenken eines Mannes würdigen, der seine Fähigkeiten unermüdlich für die internationalen Arbeitsnormen eingesetzt hat und dem alle Ausschußmitglieder ein Gefühl der Wertschätzung und Freundschaft entgegenbrachten.

5. In tiefer Trauer nahm der Ausschuß ferner Kenntnis vom Ableben des ehemaligen Untergeneraldirektors des IAA, Beraters für internationale Arbeitsnormen und Ad-hoc-Richters des Internationalen Gerichtshofs in Den Haag, Nicolas Valticos, am 21. November des letzten Jahres. Herr Nicolas Valticos war ein hervorragender Jurist, geschickter Diplomat und hartnäckiger Verhandlungsführer, der den größten Teil seines beruflichen Lebens der Förderung und Verteidigung internationaler Arbeitsnormen gewidmet hat. Bei der Würdigung seiner Verdienste ist sich der Ausschuß der herausragenden Rolle bewußt, die Nicolas Valticos bei den Tätigkeiten des Ausschusses zum Schutz der Würde des Menschen bei der Arbeit gespielt hat.

6. Der Ausschuß wählte Frau Robyn Layton, QC, zur Vorsitzenden und Herrn Anwar Al-Fuzaie zum Berichterstatter des Ausschusses.

### **Unterausschuß für Arbeitsmethoden**

7. Der Ausschuß hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um die entsprechenden Überlegungen auf effiziente Weise anzugehen, hat der Ausschuß im Jahr 2001 beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen. Seinem Mandat entsprechend soll der Unterausschuß nicht nur die Arbeitsmethoden des

Ausschusses im engeren Sinne, sondern auch verwandte Fragen prüfen und dem Ausschuß geeignete Empfehlungen vorlegen<sup>1</sup>.

8. Im Jahr 2002 hat der Sachverständigenausschuß die ersten Empfehlungen seines Unterausschusses erörtert und angenommen, die nach einer umfassenden Prüfung der Arbeit des Ausschusses, zu der alle Ausschußmitglieder im Verlauf des Jahres einen Beitrag leisten konnten, erarbeitet wurden.

9. In diesem Jahr hat der Unterausschuß seine Aufmerksamkeit insbesondere auf die Form und Struktur seines Berichts sowie auf die verwendete Terminologie gerichtet, um bei Wahrung der Integrität und des Wertes des Inhalts eine Straffung und bessere Zugänglichkeit des Berichts zu erreichen. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden vom Ausschuß gebilligt und werden – sobald es praktisch möglich ist – umgesetzt. Im Hinblick auf eine weiter verbesserte Darstellung und Zugänglichkeit der im Bericht enthaltenen Informationen wird geprüft, verstärkt technologische Mittel einzusetzen. Darüber hinaus hat der Ausschuß weitere Verbesserungen seiner Arbeitsmethoden erörtert und vereinbart, um eine effizientere Nutzung der Sachverständigen auf ihrer Tagung zur Verfügung stehenden Zeit zu gewährleisten, zu einer verstärkten kooperativen Strategie in bezug auf Gruppen von Übereinkommen anzuhalten und mehr Möglichkeiten zu schaffen, über die Auswirkungen seiner Arbeit zu diskutieren.

### **Beziehungen zum Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen**

10. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuß für die Durchführung der Normen stets geprägt. Der Sachverständigenausschuß trägt den Debatten des Konferenzausschusses umfassend Rechnung, und zwar nicht nur in bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Überwachungsverfahren beziehen, sondern auch in bezug auf spezielle Fragen betreffend die Art und Weise, wie die Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. In diesem Zusammenhang begrüßte der Ausschuß erneut die Tatsache, daß der Vorsitzende seiner 73. Tagung auf der 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2003) als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen teilgenommen hat. Er nahm zur Kenntnis, daß der genannte Ausschuß den Generaldirektor gebeten hat, diese Einladung für die 92. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 2004) erneut auszusprechen. Der Ausschuß nahm die Einladung an.

11. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmergruppe des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 91. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz ein, dem Ausschuß auf seiner diesjährigen Tagung einen gemeinsamen Besuch abzustatten. Beide nahmen diese Einladung an und erörterten mit dem Ausschuß im Rahmen einer besonderen Sitzung verschiedene Fragen.

---

<sup>1</sup> Dieser Unterausschuß setzt sich aus einer Kerngruppe zusammen und steht jedem Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

## ***II. Besondere Umstände und Haupttendenzen bei der Anwendung internationaler Arbeitsnormen in bestimmten Bereichen***

12. Im folgenden Abschnitt möchte der Ausschuß allgemeine, sich aus der Analyse der von den Mitgliedstaaten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergebende Tendenzen beleuchten. Der Ausschuß möchte in diesem Jahr auf folgende Themen eingehen:

### ***Arbeitsaufsicht (Übereinkommen Nr. 81 und 129)***

13. Auf dieser Tagung hat der Ausschuß an 67 Länder Bemerkungen zur Durchführung des Übereinkommens Nr. 81 und an 27 Länder zur Durchführung des Übereinkommens Nr. 129 gerichtet. Aus der Analyse der Berichte und der Auskünfte aus vielerlei Quellen geht hervor, daß eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in erster Linie von der Bedeutung abhängt, die der Arbeitsaufsicht in den Augen politischer Entscheidungsträger zukommt. Die beste Garantie für die Wirksamkeit des Arbeitsaufsichtssystems ist die Erkenntnis, daß Arbeitnehmer bei der Arbeit geschützt werden müssen und daß zweckdienliche finanzielle und institutionelle Maßnahmen mit aktiver Einbeziehung der Sozialpartner erforderlich sind. Die Bemühungen vieler Mitgliedstaaten zum Aufbau von Arbeitsaufsichtsdiensten zeugen von einem wachsenden Interesse an der Institutionalisierung der Arbeitsaufsicht als voll ausgebautem System. Nennenswerte Fortschritte in bezug auf die Arbeit der Arbeitsaufsicht sind vor allem in der Industrie und im Handel zu verzeichnen; in der Landwirtschaft, wo die Arbeitsaufsicht insbesondere in Ländern, die mit wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben bzw. in denen eine Gewerkschaftsarbeit entweder nicht existiert oder behindert wird, noch in den Kinderschuhen steckt, fallen Fortschritte relativ bescheiden aus.

### ***Ausbildung und Stellung des Arbeitsaufsichtspersonals***

14. Der Ausschuß hat wiederholt darauf hingewiesen, daß Einstellungsverfahren, Ausbildungsmethoden und die Stellung und Laufbahnpläne der Arbeitsinspektoren als Indikatoren für die Entwicklung und die Fortschritte verschiedener Arbeitsaufsichtssysteme anzusehen sind.

15. In der Regel sind Arbeitsinspektoren staatliche Bedienstete. In einigen Ländern, insbesondere in Mittel- und Osteuropa, sind für die Arbeitsaufsicht jedoch zu diesem Zweck gegründete staatliche Institutionen oder auch Gewerkschaften zuständig. Aus den von den Regierungen zur Stellung und den Arbeitsbedingungen der Arbeitsinspektoren vorgelegten Auskünften geht nicht in allen Fällen hervor, daß die in den Übereinkommen Nr. 81 und 129 genannten Kriterien der Stetigkeit der Beschäftigung und Unabhängigkeit erfüllt werden.

16. In einigen lateinamerikanischen Ländern sind Arbeitsinspektoren zwar staatliche Bedienstete, zur Sicherung ihres Lebensunterhalts sind sie jedoch vorbehaltlich gewisser Einschränkungen berechtigt, gleichzeitig andere Berufstätigkeiten auszuüben. In den Augen des Ausschusses ist diese Praxis mit dem Übereinkommen insofern unvereinbar, als so, und dies ist nur eine der möglichen Folgen, die erforderliche Autorität und Unparteilichkeit der Inspektoren in ihren Beziehungen mit den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aufs Spiel gesetzt werden könnte. Eine derartige Situation ist auf alle Fälle unvereinbar mit der erforderlichen Disponibilität der Inspektoren, insbesondere im Hinblick auf möglichst unangemeldete Betriebsbesichtigungen. In zahlreichen Ländern trägt der Gesetzgeber der Notwendigkeit unangemeldeter Inspektionen keine Rechnung, da er systematisch eine vorherige Genehmigung durch offizielle Kanäle oder einen Inspektionsauftrag vorschreibt, was einerseits die Autorität der Inspektoren in den Augen der Sozialpartner mindert und sich andererseits als ernsthaftes Hindernis für eine wirksame Überwachung erweisen könnte, die am besten durch unangemeldete Inspektionen gewährleistet werden kann. Der Sachverständigenausschuß hat wiederholt die Aufmerksamkeit der

Regierungen auf diese Gefahren gelenkt und sie aufgefordert, ihre Gesetzgebung und Praxis dahingehend zu ändern, daß die Inspektoren das Recht auf freien Zutritt zu den Betrieben im Einklang mit den in den Übereinkommen niedergelegten Bedingungen haben.

### **Befugnisse von Arbeitsinspektoren**

17. Im Einklang mit den genannten Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 129 müssen den Inspektoren ganz allgemein Anordnungs- und Verfolgungsbefugnisse eingeräumt werden, Befugnisse, deren Gebrauch insbesondere bei Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmern zweckmäßig ist. Diese Befugnisse werden in der Mehrzahl der Gesetze und Vorschriften zugestanden, sind jedoch zum Teil mit einem unverhältnismäßigen administrativen Aufwand verbunden, insbesondere im Fall indirekter Anordnungsbefugnisse. Dasselbe gilt für administrative und strafrechtliche Verfolgungen, die von den Inspektoren selbst oder auf ihre Forderung hin in die Wege geleitet werden.

18. Die spärlichen über die praktische Inanspruchnahme der Anordnungs- und Verfolgungsbefugnisse und die Auswirkungen von Strafen zur Verfügung stehenden Informationen lassen vor allem die Komplexität der entsprechenden Verfahren und die Schwerfälligkeit des Kooperationsmechanismus zwischen den zuständigen Stellen erkennen. Der Sachverständigenausschuß weist erneut darauf hin, daß Strafen einen ausreichend abschreckenden Charakter haben, d.h. streng genug sein sollten, um die Arbeitgeber zu veranlassen, anstelle der Zahlung einer Ordnungsstrafe Investitionen in die erforderlichen Maßnahmen zur vorschriftsmäßigen Gestaltung von Arbeitsbedingungen vorzunehmen.

### **Tätigkeitsberichte der Arbeitsaufsicht**

19. Mängel der verschiedenen Arbeitsaufsichtssysteme zeigen sich stets daran, daß die zentrale Arbeitsaufsichtsbehörde, wenn eine solche existiert, nicht zur Ausarbeitung des jährlichen Aufsichtsberichts in der Lage ist, dem in den Augen des Ausschusses eine besondere Bedeutung zukommt. Der Inhalt der dem IAA zugehenden Jahresberichte weist je nach Land in bezug auf die Anforderungen einschlägiger Bestimmungen der beiden Übereinkommen erhebliche Unterschiede auf. Vielfach werden die Berichte nicht in der von den Urkunden vorgeschriebenen Weise veröffentlicht. Überdies werden die in den Übereinkommen für die Ausarbeitung, Veröffentlichung und Übermittlung an das Amt vorgesehenen Fristen selten eingehalten, was die Verwirklichung der durch die betreffenden Bestimmungen verfolgten Ziele verzögert.

20. Schwierigkeiten bei der Anwendung der Bestimmungen über Form und Inhalt von jährlichen Aufsichtsberichten sind in den meisten Fällen auf institutionelle und/oder wirtschaftliche Gründe zurückzuführen. In den Fällen, in denen mehr als eine Behörde für die Überwachung der Durchführung der im Zusammenhang mit dem Übereinkommen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen zuständig ist und in denen die Informierungs- und Kooperationsmechanismen nicht korrekt funktionieren, stehen der von der Regierung in ihrem Bericht über die Durchführung dieser Urkunden genannten zentralen Stelle keine hilfreichen Informationen über jede einzelne, in den entsprechenden Artikeln behandelte Frage zur Verfügung. Die zentrale Stelle ist somit nicht in der Lage, diese Informationen in ihren Jahresbericht aufzunehmen, der folglich unvollständig ist und eine geringere Reichweite aufweist.

### **Die Mittel der Aufsichtsdienste**

21. Der Ausschuß stellt eine zunehmende Bereitwilligkeit der staatlichen Stellen zur Verbesserung der Arbeitsaufsichtsdienste fest. Ein Zeichen hierfür sind die zahlreichen gesetzlichen Vorschriften in reichen wie in weniger entwickelten Ländern. In vielen Ländern läßt sich jedoch die schlechte wirtschaftliche Lage, die durch die Schwäche bzw. in einigen Fällen das Fehlen der Dreigliedrigkeit bei den Mechanismen zur Ausarbeitung und Durchführung der Arbeitsverwaltungspolitik verschärft wird, an einer Arbeitsaufsicht erkennen, die nicht sehr effizient ist und in erster Linie Dienstleistungen bieten muß, die sich nicht aus den in den geprüften Übereinkommen festgelegten Aufsichtsfunktionen ergeben, nämlich Interventionen zur Beilegung zahlreicher Sozialkonflikte. Im Hinblick auf das Erreichen der angestrebten sozialen und wirtschaftlichen Ziele müssen den Aufsichtsdiensten unbedingt angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der Ausschuß stellt fest, daß in zu vielen Ländern, insbesondere in Ländern mit großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, im Staatshaushalt für die Arbeitsaufsicht nur sehr geringe Mittel bereitgestellt werden. In derartigen Fällen zeichnet sich die Arbeitsaufsicht durch eine unausgereifte Infrastruktur, Personalmangel, geringqualifizierte und wenig motivierte Mitarbeiter und unzureichende Ausrüstungen, Transportmittel und sonstige Hilfsmittel aus. Dies hat zur Folge, daß nur Minimalmaßnahmen durchgeführt werden, und dies zum Teil nur in den Gebieten, die in bezug auf Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten am leichtesten zugänglich sind. Da die Sozialpartner nur in seltenen Fällen bzw. nie zur Mitwirkung an der Festsetzung der Ziele der Arbeitsaufsicht aufgefordert werden, ertragen sie diese Situation ohne – wie in den Übereinkommen vorgeschrieben – zu ihrer Verbesserung beitragen zu können. Der Ausschuß fordert die betreffenden Regierungen auf, die Dreigliedrigkeit zu entwickeln und mit Hilfe des Amtes eine internationale finanzielle Zusammenarbeit anzustreben.

### **Statistische Auswertung von Berufsrisiken**

22. Im Anschluß an die allgemeine Bemerkung des Ausschusses von 1996 bemühen sich die Regierungen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß gemäß den Bestimmungen der geprüften Übereinkommen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Aufsichtsdiensten in den Fällen und unter den Voraussetzungen gemeldet werden, die in der innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehen sind, damit systematisch einschlägige Statistiken in die Jahresberichte der Arbeitsaufsicht aufgenommen werden. Der Ausschuß stellt fest, daß die Meldung von Berufs-

krankheiten der Bereich ist, in dem die größten Schwierigkeiten auftreten, auch in wirtschaftlich starken Ländern. Der Dialog wird fortgesetzt, und es wurden große Fortschritte festgestellt, insbesondere bei der Einführung gesetzlicher Maßnahmen und einschlägiger Mechanismen. Der Ausschuß stellt fest, daß es in den Arbeitsaufsichtsdiensten der nordeuropäischen Länder eine starke Tendenz zur Fokussierung auf „neue Berufsgefahren“ wie Streß, Mobbing und sexuelle Belästigung und eine diesbezügliche Orientierung der Tätigkeiten gibt.

### **Die Rolle der Arbeitsinspektoren bei der Bekämpfung der Kinderarbeit**

23. Im Anschluß an die allgemeine Bemerkung des Ausschusses von 1999 bezüglich der Zweckmäßigkeit der Mitwirkung der Arbeitsaufsichtsbeamten an der Bekämpfung der Kinderarbeit und der Art ihrer Einbeziehung legen die meisten Regierungen eine Fülle von Informationen vor, die von einer starken Entschlossenheit und ermutigenden Ergebnissen zeugen. In besonders kritischen Fällen werden derartige Bemühungen jedoch durch unzureichende Mittel behindert. Es steht zu hoffen, daß die im Rahmen der Projekte des Internationalen Programms für die Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC) durchgeführten Maßnahmen und die Unterstützung durch internationale finanzielle Zusammenarbeit bewirken werden, daß die gesetzgeberischen Bemühungen und das Gewicht der zunehmend sensibilisierten Öffentlichkeit in einzelnen Ländern und in aller Welt einen Rückgang des Phänomens und eine Stärkung der Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen für die jüngeren Generationen in den am stärksten betroffenen Ländern zur Folge haben.

### **Eingeborene und in Stämmen lebende Völker (Übereinkommen Nr. 107 und 169)**

24. In diesem Jahr waren Berichte von den Ländern vorzulegen, die das Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, oder das neuere Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, ratifiziert hatten – mit Ausnahme der Erstberichte der drei Länder, die das Übereinkommen Nr. 169 erst vor kurzem ratifiziert haben und deren Berichte im kommenden Jahr fällig sind.

25. Nicht alle fälligen Berichte wurden vorgelegt, und einige Berichte enthalten zu wenig Informationen, um eine Beurteilung der Durchführung dieser detaillierten und komplexen Urkunden durchführen zu können. Der Ausschuß hat in seinen Kommentaren detaillierte Fragen gestellt und erwartet mit Interesse ausführlichere Berichte, die eine derartige Beurteilung ermöglichen.

26. Der Ausschuß ist noch immer besorgt über die schwerwiegenden Probleme, denen sich eingeborene Völker, die weiterhin mehrheitlich zu den ärmsten und am stärksten marginalisierten Gruppen der nationalen Bevölkerung zählen, gegenübersehen. Diesen Völkern werden oft ihre Rechte vorenthalten, sie verlieren weiter ihr angestammtes Land, und sie weisen in den jeweiligen Ländern das niedrigste Bildungsniveau und die größten gesundheitlichen Probleme auf.

27. Nach Ansicht des Ausschusses ist jedoch die Tatsache ermutigend, daß in fast allen Ländern eine wachsende Sensibilisierung in bezug auf die Notwendigkeit, sich mit der Lage der eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern als einer Frage der Gerechtigkeit und der Voraussetzung der nationalen Entwicklung zu befassen, zu verzeichnen ist. Die in der IAO-Verfassung enthaltene Erklärung, die u.a. besagt, daß „Armut, wo immer sie besteht, den Wohlstand aller gefährdet“, trifft insbesondere auf diese Völker zu. Selbst bei unzureichenden und in einigen Fällen fehlgeleiteten Initiativen geht aus den vom Ausschuß geprüften Berichten hervor, daß die gesetzgeberischen und Entwicklungstätigkeiten zahlreicher und vielfältiger sind als vor zehn Jahren.

28. Darüber hinaus steht fest, daß das Übereinkommen Nr. 169 selbst die Grundlage für Diskussionen auf nationaler und internationaler Ebene über die zu ergreifenden Maßnahmen selbst in den Ländern bildet, die dieses Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben. Diese beiden IAO-Urkunden sind die einzigen von internationalen Organisationen zu diesem Thema angenommenen Übereinkommen, auch wenn es andere Urkunden gibt, die mehr oder weniger direkt auf diesen Bereich eingehen und diese Völker unter alle von den Vereinten Nationen oder regionalen Gruppierungen angenommenen Menschenrechtsurkunden fallen. Darüber hinaus steht das Übereinkommen Nr. 169 im Mittelpunkt jüngster Entwicklungen, etwa des Ständigen Forums für indigene Angelegenheiten, das bereits seine zweite Tagung abgehalten hat (Mai 2002, New York).

### **Mutterschutz (Übereinkommen Nr. 3, 103, 183)**

29. Der Ausschuß möchte zunächst daran erinnern, daß es sich bei dem Mutterschutz um einen Bereich handelt, dem die Internationale Arbeitsorganisation schon seit ihrem Gründungsjahr große Aufmerksamkeit gewidmet hat. Eine der ersten, 1919 angenommenen Urkunden war das Übereinkommen (Nr. 3) über den Mutterschutz, 1919. Dieses Übereinkommen wurde im Jahr 1952 durch das Übereinkommen Nr. 103 neugefaßt, um den Schutzbereich auf weitere Kategorien weiblicher Arbeitnehmer auszuweiten und Entwicklungen in diesem Bereich, insbesondere in bezug auf die Soziale Sicherheit, Rechnung zu tragen. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens (Nr. 183) über den Mutterschutz, 2000, war ein weiterer Schritt nach vorn sowohl in bezug auf den Erfassungsbereich der Personen wie auch den Schutzzumfang erreicht worden, was zur Folge hatte, daß das Übereinkommen Nr. 103 nicht mehr zur Ratifikation offensteht, da die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 183 durch einen Staat, der dem Übereinkommen Nr. 103 beigetreten ist, die automatische Kündigung dieses Übereinkommens bewirkt. Das Übereinkommen Nr. 3 selbst steht weiterhin zur Ratifizierung offen, obgleich in den letzten 30 Jahren nur fünf neue Ratifikationen eingegangen sind. In diesem Zusammenhang

möchte der Ausschuß daran erinnern, daß es aufgrund der Tatsache, daß die Ratifizierung des Übereinkommen Nr. 183 keine automatische Kündigung des Übereinkommens Nr. 3 zur Folge hat, möglich ist, und auch in der Praxis vorkommt, daß Staaten Vertragsparteien beider Urkunden sind. In Anbetracht der Unterschiede zwischen diesen beiden Übereinkommen fordert der Ausschuß die Staaten, auf die dieser Fall zutrifft, im Interesse einer größeren Klarheit und Rechtssicherheit nachdrücklich zur Kündigung der älteren Urkunde auf<sup>2</sup>.

30. Bei Prüfung der Durchführung der Übereinkommen über den Mutterschutz konnte der Ausschuß in diesem Jahr anhand der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern feststellen, daß diese Urkunden generell in zufriedenstellender Weise angewandt werden. Es konnte zahlreiche Fortschritte feststellen, obschon noch immer verschiedene Anwendungsprobleme bestehen. In den folgenden Bemerkungen allgemeiner Art sollen kurz die wesentlichen Aspekte der Durchführung dieser Urkunden umrissen werden.

### ***Eine wachsende Zahl geschützter Arbeitnehmerinnen***

31. Zunächst stellt der Ausschuß in bezug auf den Geltungsbereich der nationalen Bestimmungen über den Mutterschutz eine Tendenz zur Ausweitung des Schutzes auf alle beschäftigten Frauen fest. Diese Tendenz ergibt sich klar aus den drei Übereinkommen: Im Übereinkommen Nr. 3 ist ein Schutz lediglich der Frauen vorgesehen, die in öffentlichen oder privaten gewerblichen oder Handelsbetrieben beschäftigt sind; das Übereinkommen Nr. 183 hingegen gilt für alle unselbständig beschäftigten Frauen, einschließlich derjenigen, die in atypischen Formen abhängiger Arbeit tätig sind.

32. Der Ausschuß hat trotz der Tatsache, daß in einigen Ländern der Schutz der in der Landwirtschaft, in Heimarbeit oder als Hausangestellte beschäftigten Frauen noch immer unzureichend ist, feststellen können, daß immer mehr nationale Gesetze den in den Übereinkommen vorgesehenen Schutz auf diese Kategorien von Arbeitnehmerinnen ausweiten, was die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 183, dessen Ziel der Schutz aller abhängig beschäftigten Frauen ist, in naher Zukunft erleichtern könnte. In diesem Zusammenhang ist der Ausschuß der Auffassung, daß die 1985 von der Internationalen Arbeitskonferenz ausgesprochene Forderung, die Staaten mögen vorrangig unter Berücksichtigung der nationalen Verhältnisse „die allmähliche Ausdehnung des Mutterschutzes auf Frauen in allen Wirtschaftsbereichen und in Unternehmen jeder Größe unter Einbeziehung der Frauen, die als Gelegenheits-, Zeit- und Teilzeitkräfte sowie im Rahmen von Unterverträgen und als Heimarbeiter tätig sind, sowie der selbständig Erwerbstätigen und der mithelfenden Familienangehörigen“<sup>3</sup> prüfen, nach wie vor relevant ist.

33. Überdies gelten die nationalen Bestimmungen zur Umsetzung des Übereinkommens in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle für das gesamte Staatsgebiet. Diese Feststellung ist indessen zu relativieren, da die innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis in den meisten Fällen unterschiedliche Geltungsbereiche für die Anwendung der Arbeitsgesetzgebung (Mutterschaftsurlaub, Stillpausen, Kündigung) und die Soziale Sicherheit (Anspruch auf Geldleistungen und ärztliche Leistungen bei Mutterschaft) vorsehen. Ferner ist festzuhalten, daß die innerstaatliche Gesetzgebung im Bereich der Sozialen Sicherheit in bestimmten Ländern im Prinzip zwar für das ganze Staatsgebiet gilt, ihre Anwendung jedoch nicht überall garantiert ist. In derartigen Fällen sah sich der Ausschuß angesichts der Bedeutung, die er dieser Frage beimißt, sowie der Tatsache, daß keine der geprüften Urkunden den Ausschluß bestimmter Teile des Staatsgebiets aus ihrem Geltungsbereich zuläßt, zu Kommentaren über die Notwendigkeit veranlaßt, Maßnahmen zu ergreifen, um den in den Übereinkommen vorgeschriebenen Schutz de facto allen unter die Übereinkommen fallenden Frauen auf dem ganzen Staatsgebiet zu gewähren.

### ***Mutterschaftsurlaub: Eine Verpflichtung und ein Recht***

34. Ferner konnte der Ausschuß feststellen, daß das Recht auf Mutterschaftsurlaub, der ein elementarer Faktor des Mutterschutzes ist, weitgehend geachtet und eingehalten wird und zum Teil als Grundsatz auf Verfassungsebene verankert ist. Welche wesentliche Bedeutung dem Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zukommt, zeigt sich daran, daß der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub in den Übereinkommen an keinerlei Voraussetzungen in bezug auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit gebunden ist, ein Grundsatz, der in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis der großen Mehrheit der Länder eingehalten wird.

35. Die Dauer des Mutterschaftsurlaubs ist generell verlängert worden. In der Gesetzgebung und Praxis einiger Länder, in denen der Mutterschaftsurlaub traditionell besonders lang war, sind jedoch in letzter Zeit zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Situation und ihrer Chancen auf eine Rückkehr ins Erwerbsleben Maßnahmen zur Kürzung dieses Urlaubs ergriffen worden. In dieser Hinsicht stellt die Annahme des Übereinkommens Nr. 183 einen Fortschritt in bezug auf die Dauer des Mutterschaftsurlaubs dar, die von zwölf Wochen (Übereinkommen Nr. 3 und Nr. 103) auf mindestens 14 Wochen (im neuen Übereinkommen) und auf 16 Wochen in der dazugehörigen Empfehlung Nr. 191 verlängert wurde.

36. Die Prüfung der von den Regierungen über die Durchführung der Übereinkommen vorgelegten Berichte ließ jedoch erkennen, daß in einer nicht geringen Anzahl von Fällen der obligatorische Urlaub nach der Entbindung, während

<sup>2</sup> Siehe auch GB.283/LILS/WP/PRS/2, 283. Tagung.

<sup>3</sup> Entschließung über Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Beschäftigung, Internationale Arbeitskonferenz, 71. Tagung, 1985.

dessen die Frau nicht arbeiten darf, nicht ausdrücklich vorgeschrieben wurde. In diesem Zusammenhang legt der Ausschuß Wert auf die Feststellung, daß dieser Grundsatz, der in allen drei Urkunden über den Mutterschutz enthalten ist, eine wesentliche Komponente des gewährten Schutzes bildet. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen für die Arbeitnehmerin wie für den Arbeitgeber und stellt eine zusätzliche Schutzmaßnahme dar, mit der verhindert werden soll, daß eine Arbeitnehmerin aufgrund von Druck oder finanziellen Vorteilen zum Schaden ihrer eigenen oder der Gesundheit ihres Kindes vor dem Ende der in den Übereinkommen vorgeschriebenen Mindestdauer von sechs Wochen nach der Entbindung ihre Arbeit wieder aufnimmt. Der Ausschuß stellt in diesem Zusammenhang fest, daß in immer mehr Berichten auf die Möglichkeit eines Vaterschaftsurlaubs anstelle eines Mutterschaftsurlaubs hingewiesen wird. Wenngleich eine derartige Praxis in keinem der drei Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen ist, wird nicht die Auffassung vertreten, daß sie im Widerspruch zu diesen Urkunden steht, sofern sie sich nicht auf den obligatorischen Anteil des Mutterschaftsurlaubs bezieht und die Frau zuvor ihr Eingeständnis gegeben hat.

### **Angemessene Leistungen bei Mutterschaft: Eine Realität für immer mehr Arbeitnehmerinnen**

37. Die Gewährung von ärztlichen und finanziellen Leistungen während des Mutterschaftsurlaubs stellt eine weitere wesentliche Komponente des Mutterschutzes dar, die in den drei Übereinkommen enthalten und in der Gesetzgebung und Praxis der meisten Länder vorgesehen ist. Der Ausschuß konnte feststellen, daß die Gewährung der oben genannten Leistungen in vielen Ländern von einer Mindestanwartschaftszeit oder Mindestzugehörigkeitsdauer zum Versicherungssystem abhängt, eine Bedingung, die er immer akzeptiert hat, sofern hierbei ein vernünftiger Maßstab angelegt wird und Frauen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, vorbehaltlich bestimmter Bedürftigkeitsvoraussetzungen angemessene, aus Mitteln der Sozialhilfe finanzierte Leistungen erhalten. In einigen Fällen hat der Ausschuß mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß in nationalen Programmen das Ziel einer schrittweisen Abschaffung dieser Anwartschaftszeit verfolgt wird, um mehr Arbeitnehmerinnen einen besseren finanziellen und gesundheitlichen Schutz während ihres Mutterschaftsurlaubs zu gewähren.

38. Aus der Prüfung der Berichte ging hervor, daß die ärztlichen Leistungen im allgemeinen im Einklang mit den Bestimmungen der Übereinkommen die Betreuung vor, während und nach der Entbindung sowie die Krankenhauspflege umfassen. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Annahme des Übereinkommens Nr. 183 unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes einen erheblichen Fortschritt darstellt, da diese Urkunde es verbietet, schwangere oder stillende Frauen zu einer Arbeit zu zwingen, die nach den Feststellungen auf nationaler Ebene für die Gesundheit der Mutter oder des Kindes schädlich ist oder deren Beurteilung ergeben hat, daß sie eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Mutter oder diejenige ihres Kindes darstellt. Der Ausschuß hat in bezug auf die Praxis festgestellt, daß es in einigen Ländern, in denen nach wie vor Schwierigkeiten vorhanden sind, dank obligatorischer medizinischer Gesundheitsprogramme für Mütter und Kinder möglich wurde, die Betreuungsdichte durch Bereitstellung von mehr Betreuungsmöglichkeiten zu verbessern.

39. In bezug auf die Geldleistungen ist festzuhalten, daß ihre Höhe in den meisten Ländern einem Prozentsatz des früheren, für Versicherungszwecke bis zu einer bestimmten Höchstgrenze berücksichtigten Verdienstes entspricht, sie aber auch zum Teil als Pauschalsumme gewährt werden, sofern diese ausreicht, um den Unterhalt der Frau und ihres Kindes in einwandfreien gesundheitlichen Verhältnissen und bei angemessener Lebenshaltung zu gewährleisten, und in regelmäßigen Abständen überprüft wird, um insbesondere der Entwicklung der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

40. Im übrigen sah sich der Ausschuß in mehreren Fällen gezwungen, an die Bedeutung des Grundsatzes zu erinnern, daß dem Arbeitgeber gemäß den Übereinkommen Nr. 3 und 103 in keinem Fall die Kosten für die den von ihm beschäftigten Frauen zustehenden Leistungen persönlich auferlegt werden dürfen. Dieser Grundsatz wird in der neuen Urkunde beibehalten; allerdings wurde mehr Flexibilität insofern eingeführt, als der Arbeitgeber in den Fällen die Kosten für die Mutterschaftsleistungen übernehmen kann, in denen er seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat, dies in der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis vor der Annahme dieses Übereinkommens vorgesehen war oder dies später auf innerstaatlicher Ebene von der Regierung und den Sozialpartnern vereinbart wird.

### **Beschäftigungsschutz und Nichtdiskriminierung**

41. Das Übereinkommen Nr. 183 fordert in Anerkennung der Verknüpfung zwischen dem Mutterschutz und der wirksamen Durchsetzung des Rechts auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Arbeitnehmern die Staaten dazu auf, zweckmäßige Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, daß eine Mutterschaft keinen Grund für eine Diskriminierung in der Beschäftigung, einschließlich des Zugangs zur Beschäftigung, darstellt. Derartige Maßnahmen müssen u.a. das Verbot obligatorischer Schwangerschaftstests einschließen, wenn dies diskriminierenden Zwecken dient. Der Ausschuß sah sich im übrigen mehrfach dazu veranlaßt festzustellen, daß derartige obligatorische Tests nicht im Einklang mit den allgemeineren Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 111 über die Diskriminierung stehen. Außerdem hat der Ausschuß festgestellt, daß der Schutz vor Diskriminierung in den wenigen Staaten, die das Übereinkommen Nr. 183 ratifiziert haben, angemessen ist.

42. Der Schutz vor einer Entlassung stellt einen weiteren wichtigen Faktor der drei Übereinkommen zum Schutz der Mutterschaft und zur Bekämpfung der Diskriminierung dar. Dieser Schutzaspekt hat sich im Lauf der Jahre verändert, so daß das Übereinkommen Nr. 183 neue diesbezügliche Bestimmungen enthält, die nicht mehr mit denjenigen der Über-

einkommen Nr. 3 und Nr. 103 identisch sind. Der in diesen Übereinkommen gewährte Beschäftigungsschutz kann insofern als absolut angesehen werden, als er unabhängig vom Entlassungsgrund die gesetzliche Kündigungsfrist um den zum Erreichen des vollen Mutterschaftsurlaubs erforderlichen Zeitraum und jeden anschließenden Zeitraum verlängert, für den ein zusätzlicher Urlaub aufgrund einer sich aus der Schwangerschaft oder Entbindung ergebenden Krankheit erforderlich ist. Das Übereinkommen Nr. 183 hingegen verlängert den Schutzzeitraum auf die Schwangerschaft und einen durch die innerstaatliche Gesetzgebung vorzuschreibenden Zeitraum nach der Rückkehr der Frau zur Arbeit. Als Ausgleich für diese Verlängerung wird eine flexiblere Ausgestaltung des absoluten Entlassungsverbots vorgesehen: Eine Entlassung ist jedoch nur dann zulässig, wenn sie nicht aus Gründen erfolgt, die mit der Schwangerschaft oder der Geburt des Kindes und ihren Folgen oder dem Stillen zusammenhängen; die Beweislast dafür liegt beim Arbeitgeber. Diese Entwicklung der internationalen Normen spiegelt sich auf der nationalen Ebene wider: Der Ausschuß hat eine relativ weitverbreitete Tendenz zur Verlängerung des Beschäftigungsschutzes über den unmittelbaren Mutterschaftsurlaub hinaus und zur Genehmigung einer Entlassung in diesem Zeitraum festgestellt, wenn die Gründe für die Entlassung nicht mit der Schwangerschaft oder der Entbindung und ihren Folgen oder dem Stillen zusammenhängen. Der Ausschuß hat diese Entwicklung insbesondere in der Gesetzgebung und Praxis bestimmter Länder festgestellt, die den Übereinkommen Nr. 3 oder 103 beigetreten sind, und in diesen Fällen sah er sich veranlaßt, an die Bestimmungen dieser Übereinkommen zu erinnern und bestimmte Staaten zur Prüfung einer möglichen Ratifikation des Übereinkommens Nr. 183 aufzufordern, das Bestimmungen enthält, die ihren jeweiligen Rechtssystemen näherstehen. Ferner hat er zur Kenntnis genommen, daß eine Entlassung in einigen Fällen keine Auswirkung auf den Anspruch der Frauen auf Erhalt ihrer Leistungen bei Mutterschaft bis zum Ende ihres Urlaubs hat.

***Stillpausen: Praktiken, die zwar unterschiedlich sind, aber grundsätzlich auf einem gemeinsamen Prinzip beruhen***

43. In den drei Übereinkommen wird vorgeschrieben, daß Frauen, die nach einem Mutterschaftsurlaub an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, Stillpausen zustehen. Dieses Recht ist heutzutage allgemein anerkannt, selbst wenn es bei der Umsetzung in der Praxis auf nationaler Ebene große Unterschiede gibt: mehr oder weniger lange Pausen; Unterschiede bei der Dauer derartiger Pausen; die Möglichkeit, die Pausen als Arbeitszeitverkürzung in Anspruch zu nehmen, um der Mutter eine spätere Ankunft am Arbeitsplatz und ein früheres Verlassen der Arbeitsstelle zu ermöglichen; die Bereitstellung spezieller Stillräume oder Krippen innerhalb oder außerhalb der Betriebe. Bei der Prüfung der nationalen Verhältnisse achtete der Ausschuß insbesondere auf die Einhaltung des Grundsatzes, daß Stillpausen als Arbeitszeit anzurechnen und entsprechend zu entlohnen sind.

### **III. Einhaltung der Verpflichtungen**

#### **Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)**

##### **A. Vorlage der Berichte**

**44.** Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind oder die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

**45.** Entsprechend dem vom Verwaltungsrat im November 2001 und März 2002 neu eingeführten Verfahren<sup>4</sup>, das insbesondere auf nationaler Ebene die Sammlung von Informationen über verwandte Themen erleichtern sollen, werden gleichzeitig von jedem Land Berichte über die Übereinkommen, die einen bestimmten Gegenstand betreffen, angefordert<sup>5</sup>. Darüber hinaus werden im Fall der zwölf grundlegenden vorrangigen Übereinkommen sowie anderer Gruppen von Übereinkommen, die eine hohe Anzahl von Urkunden umfassen, zum Erzielen einer gleichmäßigen Auslastung die Berichte nach der englischen alphabetischen Reihenfolge in einem Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit dem Buchstaben A bis J beginnt, und im kommenden Jahr von den Mitgliedstaaten, deren Name mit dem Buchstaben K bis Z beginnt (oder umgekehrt), angefordert<sup>6</sup>. Anhang VIII enthält eine Liste der nach Gegenstand zusammengefaßten Übereinkommen.

**46.** Der Ausschuß hat ferner Berichte geprüft, die ausdrücklich von bestimmten Regierungen zu anderen Übereinkommen aus einem der nachstehend genannten Gründe angefordert wurden:

- a) wenn nach der Ratifizierung ein Erstbericht fällig ist;
- b) wenn zu einem früheren Zeitpunkt auf erhebliche Unterschiede zwischen der Gesetzgebung oder innerstaatlichen Praxis und den betreffenden Übereinkommen hingewiesen wurde;
- c) wenn die Berichte für den vorangegangenen Zeitraum nicht eingegangen sind bzw. nicht die angeforderten Informationen enthielten;
- d) wenn Berichte ausdrücklich vom Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen angefordert wurden.

Der Sachverständigenausschuß hat außerdem eine Anzahl von Berichten geprüft, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

##### **Angeforderte und eingegangene Berichte**

**47.** Insgesamt wurden von den Regierungen 2344 Berichte über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert (Artikel 22 der Verfassung). Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 1554 dieser Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht 65,87 Prozent der angeforderten Berichte gegenüber 64,57 Prozent im letzten Jahr.

<sup>4</sup> GB.282/LILS/5, GB.282/8/2, GB.283/LILS/6 und GB.283/10/2.

<sup>5</sup> Informationen über die Anforderung von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm> entnommen werden.

<sup>6</sup> Informationen über die zeitlichen Vorgaben für die regelmäßige Vorlage von Berichten nach Land und nach Übereinkommen können der IAO-Webseite: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/schedule/index.cfm> entnommen werden.

48. Außerdem wurden 266 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind (Artikel 35 der Verfassung). Davon waren bis zum Ende der Ausschußtagung 156 Berichte oder 58,65 Prozent gegenüber 69,23 Prozent im letzten Jahr eingegangen.

49. Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und der ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

50. In einigen Fällen lagen den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistischen Daten oder anderen zur ihrer gründlichen Prüfung erforderlichen Unterlagen bei. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuß seine Aufgabe erfüllen kann.

### *Erfüllung der Berichtspflicht*

51. Die meisten Regierungen, die Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle angeforderten Berichte eingesandt (siehe Anhang I). Aus dem folgenden 14 Ländern sind jedoch in den letzten zwei oder mehr Jahren keine Berichte eingegangen: **Afghanistan, Äquatorialguinea, Armenien, Die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Haiti, Kirgistan, Liberia, Salomon-Inseln, Sierra Leone, Somalia, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan**. Darüber hinaus ist aus den folgenden 32 Ländern keiner bzw. nicht die Mehrzahl der in diesem Jahr fälligen Berichte eingegangen: **Antigua und Barbuda, Australien** (Norfolk-Insel), **Bosnien-Herzegowina, Botswana, Dänemark** (Grönland, Färöer-Inseln), **Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Frankreich** (französische Süd- und Antarktisgebiete, Neukaledonien), **Georgien, Ghana, Grenada, Irak, Israel, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kiribati, Kongo, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Niederlande** (Niederländische Antillen), **Pakistan, Paraguay, Saint Kitts und Nevis, San Marino, Saint Lucia, Serbien und Montenegro, Swaziland, Vereinigte Republik Tansania** (Tanganjika, Sansibar), **Trinidad und Tobago, Vereinigtes Königreich** (Anguilla, Bermudas, Falkland-Inseln (Malvinas), Montserrat).

52. Der Ausschuß ersucht die Regierungen dieser Länder dringend, alles zu tun, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß in den Fällen, in denen seit mehreren Jahren keine Berichte übermittelt worden sind, die betreffende Regierung vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art nicht in der Lage war, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen; hier könnte Unterstützung seitens des Amtes, insbesondere durch die Fachleute für internationale Arbeitsnormen der Regional- oder Subregionalämter, die Regierung in die Lage versetzen, Schwierigkeiten zu überwinden.

### *Verspätete Berichte*

53. Der Ausschuß ist immer noch besorgt über die Anzahl der Berichte, die nach dem vorgesehenen Termin eingehen, insbesondere angesichts der großen Anzahl der in diesem Jahr eingesandten Berichte. Die Berichte über ratifizierte Übereinkommen müssen dem Amt zwischen dem 1. Juni und dem 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festsetzung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte gegebenenfalls übersetzen zu lassen, um Rechtsvorschriften und andere notwendige Unterlagen zu recherchieren und um Berichte und Rechtsvorschriften zu prüfen.

54. Das Überwachungsverfahren kann nur ordnungsgemäß funktionieren, wenn die Berichte fristgerecht übermittelt werden. Dies gilt vor allem für die Erstberichte oder Berichte über Übereinkommen, bei denen ernste oder anhaltende Diskrepanzen bestehen, die der Ausschuß eingehender prüfen muß.

55. Der Ausschuß stellt fest, daß die große Mehrheit der Berichte zwischen dem festgesetzten Stichtag und dem Tagungstermin des Ausschusses eingeht: Bis zum 1. September 2003 waren nur 24,23 Prozent der Berichte eingegangen. Dieser Prozentsatz ist im Vergleich zur vorangegangenen Tagung etwas niedriger (25,34 Prozent), und der Ausschuß ist besorgt, da oft Erstberichte und Berichte über Übereinkommen, zu denen er Bemerkungen gemacht hat, am spätesten eingehen. Unter diesen Umständen sah sich der Ausschuß in den letzten Jahren gezwungen, die Behandlung einer wachsenden Anzahl von Berichten bis zur nächsten Tagung zurückzustellen, da sie aus Zeitmangel nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft werden konnten. So mußte er auf der diesjährigen Tagung eine Reihe von Berichten prüfen, die zuvor zurückgestellt worden waren.

56. Der Ausschuß möchte darauf hinweisen, wie wichtig die fristgerechte Vorlage der Berichte durch die Regierungen ist. Auch diesmal gingen die meisten Berichte der Regierungen in den letzten drei Monaten vor der Tagung des Ausschusses oder sogar während dieser Tagung ein. Es liegt auf der Hand, daß der Überwachungsprozeß dadurch großen Belastungen ausgesetzt ist und es praktisch unmöglich ist, sich mit einzelnen Fällen in angemessener Weise oder überhaupt zu befassen. Diese Probleme dürften sich mit dem Erfolg der Ratifizierungskampagne für grundlegende Übereinkommen und der wachsenden Zahl der Ratifizierungen anderer Übereinkommen verschärfen.

57. Darüber hinaus stellt der Ausschuß fest, daß eine Reihe von Ländern einige oder alle der fälligen Berichte über ratifizierte Übereinkommen, die vor dem 1. September 2002 fällig waren, in der Zeit zwischen dem Ende der Tagung des

Ausschusses im Dezember 2002 und dem Beginn der Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Juni 2003 oder sogar während der Konferenz übermittelt haben<sup>7</sup>. Der Ausschuß betont, daß diese Praxis das ordnungsgemäße Funktionieren des Aufsichtssystems beeinträchtigt und es dadurch schwerfälliger wird. Wie vom Konferenzausschuß für die Durchführung der Normen gewünscht, legt er nachstehend die Liste dieser Länder für den Zeitraum 2002-03 vor: **Angola** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 68, 73, 74, 91, 92, 98, 100, 111); **Aserbaidsschan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 92, 100, 103, 105, 119, 120, 131, 133, 135, 138); **Barbados** (Übereinkommen Nr. 19, 26, 74, 87, 100, 122, 135, 138, 172, 182); **Botswana** (Übereinkommen Nr. 29, 100); **Chile** (Übereinkommen Nr. 9, 29, 100, 122, 151, 182); **China** (Übereinkommen Nr. 22, 170); **Côte d'Ivoire** (Übereinkommen Nr. 6, 13, 14, 19, 26, 33); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 9, 29, 87, 98, 100, 182); **Fidschi** (Übereinkommen Nr. 26, 58, 84, 85, 144, 169); **Frankreich** (Übereinkommen Nr. 29); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 3, 13, 26, 29, 81, 87, 89, 94, 95, 98, 99, 100, 105, 111, 112, 119, 120, 122, 133, 135, 144, 149); **Island** (Übereinkommen Nr. 122); **Island** (Übereinkommen Nr. 122); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 100); **Republik Korea** (Übereinkommen Nr. 19, 100, 122, 138); **Kuba** (Übereinkommen Nr. 92); **Kuwait** (Übereinkommen Nr. 182); **Laotische Demokratische Volksrepublik** (Übereinkommen Nr. 13, 29); **Libysch-Arabische Dschamahirija** (Übereinkommen Nr. 103); **Luxemburg** (Übereinkommen Nr. 9, 13, 19, 26, 29, 68, 87, 92, 100, 103, 105, 138, 166); **Madagaskar** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 88, 100, 119, 120, 122, 138, 159, 173); **Republik Moldau** (Übereinkommen Nr. 108); **Mongolei** (Übereinkommen Nr. 59, 87, 111, 122, 135, 144, 155, 159); **Niederlande:** Aruba (Übereinkommen Nr. 9, 29, 81, 87, 94, 101, 114, 118, 121, 137, 140, 144, 145, 146, 147); Niederländische Antillen (Übereinkommen Nr. 9, 58); **Niger** (Übereinkommen Nr. 29, 138); **Pakistan** (Übereinkommen Nr. 16, 22, 29); **Panama** (Übereinkommen Nr. 29, 182); **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 182); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 128, 130, 142); **Slowenien** (Übereinkommen Nr. 9, 91, 103, 119, 122, 126, 129, 135, 147); **Spanien** (Übereinkommen Nr. 166); **Vereinigte Republik Tansania** (Übereinkommen Nr. 11, 12, 87, 95, 131, 138, 170); **Vereinigte Republik Tansania:** Tanganjika (Übereinkommen Nr. 81); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 87); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 26, 135); **Tunesien** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 91, 99, 100, 119, 120, 122, 138, 182); **Vereinigtes Königreich:** Britische Jungferninseln (Übereinkommen Nr. 10, 26, 29, 87); Saint Helena (Übereinkommen Nr. 17, 29, 58, 87); **Zypern** (Übereinkommen Nr. 87, 92, 100, 114, 122, 138).

#### *Vorlage von Erstberichten*

58. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Tagung waren von den 297 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen insgesamt 167 eingegangen, wohingegen im letzten Jahr 159 der 277 Erstberichte eingesandt wurden. Einige Regierungen haben jedoch die betreffenden Erstberichte, von denen manche seit mehr als einem Jahr überfällig sind, noch nicht übermittelt. So sind bestimmte Erstberichte über ratifizierte Übereinkommen aus den folgenden 18 Staaten nicht eingegangen: Seit 1992 aus **Liberia** (Übereinkommen Nr. 133); seit 1995 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 111); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 133); seit 1996 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 100, 122, 135, 151), **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 47, 52, 103, 122); seit 1998 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 174), **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 68, 92), **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 29, 100); seit 1999 aus **Turkmenistan** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111); **Usbekistan** (Übereinkommen Nr. 98, 105, 111, 135, 154); seit 2001 aus **Armenien** (Übereinkommen Nr. 176), **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 105, 111, 150), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 105), **Kongo** (Übereinkommen Nr. 81, 98, 100, 105, 111, 138, 144), **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 105); und seit 2002 aus **Aserbaidsschan** (Übereinkommen Nr. 81, 129), **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 105), **Gambia** (Übereinkommen Nr. 29, 105, 138), **Jemen** (Übereinkommen Nr. 182), **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 81), **Papua-Neuguinea** (Übereinkommen Nr. 103, 111, 138, 158, 182), **Saint Lucia** (Übereinkommen Nr. 154, 158, 182), **Saint Kitts und Nevis** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 144), **Tschad** (Übereinkommen Nr. 132, 182), **Zypern** (Übereinkommen Nr. 182).

59. Erstberichte, die für den Ausschuß bei der ersten Bewertung der Einhaltung ratifizierter Übereinkommen als Grundlage dienen, kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Ausschuß ersucht die betreffenden Regierungen daher, sich um die Vorlage dieser Berichte besonders zu bemühen. Angesichts des Beschlusses des Verwaltungsrats auf seiner 282. Tagung, die automatische Verpflichtung zur Vorlage eines zweiten detaillierten Berichts zwei Jahre nach dem Erstbericht aufzuheben, ist dies von besonderer Bedeutung.

#### *Antworten auf die Bemerkungen der Überwachungsorgane*

60. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu beantworten, und die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Gemäß der üblichen Praxis hat das Internationale Arbeitsamt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte einzusenden. Von den 42 angeschriebenen Regierungen haben nur zehn die gewünschten Auskünfte übermittelt.

<sup>7</sup> Hinsichtlich der bis zum Ende der Konferenz eingegangenen und nicht eingegangenen Berichte siehe den Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Normen, Teil II, Anhang I (*Provisional Record* Nr. 24, 91. Tagung, Internationale Arbeitskonferenz, 2003). Siehe auch die Informationen über die gemäß Artikel 22 angeforderten und eingegangenen Berichte auf der Webseite der IAO: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/appl/index.cfm>

61. Der Ausschuß stellt fest, daß vielfach immer noch keine Antworten auf seine Bemerkungen eingegangen sind; entweder:

- a) ist keiner der von den Regierungen angeforderten Berichte bzw. keine Antwort eingegangen; oder
- b) die eingegangenen Berichte enthielten keine Antwort auf die meisten der Kommentare des Ausschusses (Bemerkungen und/oder direkte Anfragen) und/oder gingen nicht auf die Schreiben des Amtes ein.

62. Insgesamt gab es 325 Fälle (betreffend 37 Länder)<sup>8</sup> in denen keine Antwort übermittelt wurde. Im letzten Jahr gab es 379 derartige Fälle (betreffend 42 Länder). Der Ausschuß muß daher die zu den fraglichen Übereinkommen bereits gemachten Bemerkungen oder direkten Anfragen wiederholen.

63. Durch das Pflichtversäumnis der betreffenden Regierungen wird die Arbeit des Sachverständigenausschusses und des Konferenzausschusses erheblich behindert, und der Sachverständigenausschuß kann nicht genug betonen, wie wichtig es ist, daß die Berichte rechtzeitig übermittelt und seine Bemerkungen rechtzeitig beantwortet werden.

## B. Prüfung der Berichte

64. Bei der Prüfung der eingegangenen Berichte über die ratifizierten Übereinkommen und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuß seine übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Berichte, die früh genug eingegangen waren, werden den betreffenden Mitgliedern vor der Tagung übermittelt. Die Mitglieder legen allen ihren Kollegen ihre vorläufigen Schlußfolgerungen über die Urkunden, für die sie verantwortlich sind, zur Prüfung vor. Die jeweiligen Verfasser unterbreiten diese Schlußfolgerungen dann dem Ausschuß auf dessen Plenarsetzung zur Erörterung und Billigung. Beschlüsse zu Bemerkungen werden im Konsens gefaßt.

### Bemerkungen und direkte Anfragen

65. Der Ausschuß stellt fest, daß die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, in vielen Fällen keinen Anlaß zu Bemerkungen gab. In anderen Fällen hielt es der Ausschuß dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen getroffen oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder von „direkten Anfragen“ abgefaßt, die nicht im Bericht veröffentlicht, sondern den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden<sup>9</sup>.

66. Wie früher hat der Ausschuß durch Fußnoten auf die Fälle hingewiesen, in denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen ausführlichen Bericht zu unterbreiten<sup>10</sup>. Nach dem derzeitigen Berichterstat-

<sup>8</sup> **Albanien** (Übereinkommen Nr. 29, 100, 105, 111); **Antigua und Barbuda** (Übereinkommen Nr. 14, 81, 87, 101, 111); **Äquatorialguinea** (Übereinkommen Nr. 1, 30, 138); **Bosnien-Herzegowina** (Übereinkommen Nr. 87, 111); **Botswana** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 111, 144); **Dänemark** (Übereinkommen Nr. 52, 111, 119, 120, 129, 139, 144, 169); Grönland (Übereinkommen Nr. 14, 106, 122); Färöer Inseln (Übereinkommen Nr. 9, 16, 92); **Demokratische Republik Kongo** (Übereinkommen Nr. 98, 100, 102, 150); **Eritrea** (Übereinkommen Nr. 87, 98, 111); **Frankreich**: Neukaledonien (Übereinkommen Nr. 89, 95, 100, 111, 127, 129, 131, 142, 144, 149), französische Süd- und Antarktisgebiete (Übereinkommen Nr. 58, 87, 111); **Georgien** (Übereinkommen Nr. 29, 87, 98, 100, 111, 138); **Ghana** (Übereinkommen Nr. 30, 87, 89, 94, 100, 111, 117, 149); **Grenada** (Übereinkommen Nr. 81, 87, 144); **Guinea** (Übereinkommen Nr. 3, 10, 16, 29, 33, 62, 81, 87, 94, 95, 105, 111, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 133, 139, 140, 142, 144, 152, 159); **Haiti** (Übereinkommen Nr. 14, 24, 25, 29, 77, 78, 81, 87, 98, 100, 106, 111); **Israel** (Übereinkommen Nr. 98, 100, 111, 117); **Kambodscha** (Übereinkommen Nr. 4, 13, 87, 98, 122); **Kamerun** (Übereinkommen Nr. 14, 78, 87, 89, 100, 106, 111, 122, 132); **Kirgistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 52, 77, 78, 79, 87, 95, 98, 100, 122, 124, 148, 149, 159, 160); **Kongo** (Übereinkommen Nr. 26, 29, 87, 95, 149, 152); **Laotische Demokratische Volksrepublik** (Übereinkommen Nr. 13, 29); **Liberia** (Übereinkommen Nr. 22, 29, 53, 55, 58, 87, 92, 98, 105, 111, 112, 113, 114, 133, 147); **Libysch-Arabische Dschamahirija** (Übereinkommen Nr. 118, 121, 122, 128, 130, 131, 138); **Malawi** (Übereinkommen Nr. 29, 81, 89, 105, 107, 129, 138, 149); **Mali** (Übereinkommen Nr. 14, 81, 159); **Paraguay** (Übereinkommen Nr. 1, 30, 52, 79, 81, 87, 89, 90, 98, 111, 117, 119, 120, 122, 169); **Salomon-Inseln** (Übereinkommen Nr. 8, 14, 16, 26, 29, 81, 95); **Serbien und Montenegro** (Übereinkommen Nr. 102, 121); **Sierra Leone** (Übereinkommen Nr. 8, 17, 26, 29, 59, 81, 88, 95, 98, 99, 100, 101, 105, 111, 119, 125, 126, 144); **Slowakei** (Übereinkommen Nr. 29, 102, 105, 115, 128, 130); **Swasiland** (Übereinkommen Nr. 11, 81, 89, 96, 131); **Tadschikistan** (Übereinkommen Nr. 14, 29, 47, 52, 77, 78, 87, 95, 98, 100, 103, 111, 115, 122, 124, 126, 138, 142, 160); **Trinidad und Tobago** (Übereinkommen Nr. 29, 105); **Tschad** (Übereinkommen Nr. 14, 26, 29, 41, 135); **Uganda** (Übereinkommen Nr. 17, 26, 29, 81, 94, 98, 105, 122, 123, 143, 144, 154, 158, 162); **Vereinigte Arabische Emirate** (Übereinkommen Nr. 1, 29, 105); **Vereinigtes Königreich**: Anguilla (Übereinkommen Nr. 29, 140), Montserrat (Übereinkommen Nr. 26, 29, 82, 95); **Zentralafrikanische Republik** (Übereinkommen Nr. 18, 41, 62, 87, 95, 98, 117, 118, 119).

<sup>9</sup> IAA: *Handbook of procedures relating to international labour Conventions and Recommendations*, Genf, Rev. 2/1998, Abs. 54 (k). Diese Kommentare sind Teil der CD-ROM-Fassung der ILOLEX-Datenbank.

<sup>10</sup> Übereinkommen Nr. 1: **Bolivien**; Übereinkommen Nr. 3: **Venezuela**; Übereinkommen Nr. 19: **Dschibuti, Frankreich** (Französisch-Polynesien); Übereinkommen Nr. 24: **Haiti, Kolumbien**; Übereinkommen Nr. 25: **Haiti, Kolumbien**; Übereinkommen Nr. 26: **Guinea**; Übereinkommen Nr. 29: **Myanmar, Sudan**; Übereinkommen Nr. 30: **Bolivien**; Übereinkommen Nr. 77: **Bolivien**; Übereinkommen Nr. 78: **Kamerun**; Übereinkommen Nr. 88: **Argentinien**; Übereinkommen Nr. 94: **Ägypten**; Übereinkommen Nr. 95: **Islamische Republik Iran, Kamerun, Polen, Ukraine**; Übereinkommen Nr. 97: **China**: Sonderverwaltungsregion **Hongkong, Malaysia: Sabah**; Übereinkommen Nr. 98: **Tschechische Republik**; Übereinkommen Nr. 103: **Chile, Ghana, Guatemala, Libysch-** (Forts.)

tungszyklus<sup>11</sup>, der für die meisten Übereinkommen gilt, sind derartige vorzeitige Berichte je nach den Umständen nach einem Jahr oder nach zwei Jahren angefordert worden. In einigen Fällen hat der Ausschuß die betreffenden Regierungen auch ersucht, auf der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2004 vollständige Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus hat der Ausschuß in einigen Fällen die Regierungen ersucht, detaillierte Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen.

67. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil 2 (Abschnitte I und II)<sup>12</sup> dieses Berichts wiedergegeben, zusammen mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu den einzelnen Übereinkommen. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkten Anfragen findet sich im Anhang VII dieses Berichts.

### Praktische Durchführung

68. Der Ausschuß hat ferner mit Interesse die Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen über Grundsatzfragen im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zur Kenntnis genommen, auf die einige Regierungen in ihren Berichten Bezug genommen haben. Er stellt fest, daß 76 Berichte Informationen dieser Art enthielten, die zusätzliches Licht auf die Probleme werfen, die in diesen Fällen bei der praktischen Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetreten sind.

### Fortschritte

69. Entsprechend seiner üblichen Praxis hat der Ausschuß ein Verzeichnis der Fälle zusammengestellt, in denen er seine **Genugtuung** über Maßnahmen **zum Ausdruck bringen** konnte, die von Regierungen getroffen wurden, um die notwendigen Änderungen ihrer Gesetzgebung oder Praxis aufgrund früherer Bemerkungen des Ausschusses zum Grad der Übereinstimmung zwischen der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis und den Bestimmungen eines ratifizierten Übereinkommens vorzunehmen. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts; sie beziehen sich auf 34 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in 28 Staaten getroffen wurden. Das vollständige Verzeichnis folgt nachstehend:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß seine <b>Genugtuung</b> über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen</b> konnte	
<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>
<b>Ägypten</b>	106
<b>Argentinien</b>	111
<b>Belarus</b>	52
<b>Belgien</b>	138
<b>Bolivien</b>	129
<b>Bulgarien</b>	120
<b>China – Sonderverwaltungsregion Hongkong</b>	115
<b>Costa Rica</b>	138
<b>Côte d'Ivoire</b>	52
<b>Demokratische Republik Kongo</b>	98
<b>Frankreich</b>	115
<b>Jordanien</b>	98
<b>Kolumbien</b>	29
<b>Lettland</b>	100, 131
<b>Luxemburg</b>	81
<b>Marokko</b>	129

**Arabische Dschamahirija, Sri Lanka, Uruguay;** Übereinkommen Nr. 107: **Indien;** Übereinkommen Nr. 115: **Brasilien;** Übereinkommen Nr. 118: **Barbados, Niederlande, Arabische Republik Syrien;** Übereinkommen Nr. 131: **Bolivien, Uruguay;** Übereinkommen Nr. 133: **Liberia;** Übereinkommen Nr. 142: **Algerien, Schweiz;** Übereinkommen Nr. 144: **Guatemala, Guinea;** Übereinkommen Nr. 153: **Ecuador;** Übereinkommen Nr. 169: **Bolivien, Ecuador, Guatemala, Paraguay.**

<sup>11</sup> Nach dem Erstbericht sind alle zwei Jahre Berichte für die vorrangigen Übereinkommen und alle fünf Jahre Berichte für andere Übereinkommen, aufgeteilt in fünf gleiche Gruppen, vorzulegen (GB.258/6/19).

<sup>12</sup> Liegt deutsch nicht vor.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß seine <b>Genugtuung</b> über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen <b>zum Ausdruck bringen</b> konnte	
<b>Peru</b>	29
<b>Polen</b>	129
<b>Portugal</b>	81, 103, 129
<b>Ruanda</b>	81
<b>Russische Föderation</b>	138
<b>Saudi-Arabien</b>	81
<b>Simbabwe</b>	98
<b>Spanien</b>	138
<b>Arabische Republik Syrien</b>	19, 95, 118, 129
<b>Tunesien</b>	81
<b>Vereinigtes Königreich – Jersey</b>	81
<b>Zypern</b>	100

70. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuß seine **Genugtuung** über die im Anschluß an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte, auf 2.376 angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinen Berichten im Jahr 1964 begann.

71. Außerdem gab es 213 Fälle, in denen der Ausschuß **mit Interesse Kenntnis** von verschiedenen Maßnahmen **genommen hat**, die getroffen worden sind, um eine umfassendere Anwendung ratifizierter Übereinkommen sicherzustellen. Einzelheiten dieser Fälle sind in Teil II dieses Berichts<sup>13</sup> sowie in den Anfragen zu finden, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Es handelt sich um 213 Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in bezug auf 106 Länder ergriffen wurden. Das vollständige Verzeichnis folgt nachstehend:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
<i>Staat</i>	<i>Übereinkommen Nr.</i>
<b>Ägypten</b>	98
<b>Albanien</b>	138
<b>Algerien</b>	24
<b>Angola</b>	26
<b>Argentinien</b>	3, 29, 138
<b>Aserbaidshchan</b>	103
<b>Australien</b>	10, 100, 123, 173
<b>Bahamas</b>	26
<b>Barbados</b>	118
<b>Belarus</b>	103, 138
<b>Belgien</b>	111, 138
<b>Belize</b>	26, 100, 111
<b>Bolivien</b>	103, 123, 160
<b>Brasilien</b>	29, 89, 98, 100, 111, 162
<b>Bulgarien</b>	19, 87, 106

<sup>13</sup> Liegt deutsch nicht vor.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
<b>Burkina Faso</b>	138
<b>Chile</b>	111, 138
<b>China – Sonderverwaltungsregion Hongkong</b>	3, 160
<b>China – Sonderverwaltungsregion Macao</b>	98
<b>Costa Rica</b>	100, 102, 111
<b>Côte d’Ivoire</b>	3
<b>Dänemark</b>	100
<b>Deutschland</b>	111
<b>Dominica</b>	87
<b>Dominikanische Republik</b>	138
<b>Dschibuti</b>	37
<b>Ecuador</b>	138, 182
<b>El Salvador</b>	29
<b>Eritrea</b>	111
<b>Estland</b>	14
<b>Finnland</b>	100, 138
<b>Frankreich</b>	138
<b>Gabun</b>	111
<b>Ghana</b>	29
<b>Guatemala</b>	98, 100, 103, 169
<b>Guinea</b>	100, 33, 136
<b>Guyana</b>	100, 129, 138
<b>Honduras</b>	138, 169
<b>Indonesien</b>	29, 98, 138
<b>Irland</b>	26, 132, 160
<b>Italien</b>	29, 115, 138
<b>Jamaika</b>	87, 100, 111
<b>Jemen</b>	138
<b>Kambodscha</b>	138
<b>Kasachstan</b>	98
<b>Katar</b>	81
<b>Kenia</b>	138
<b>Kolumbien</b>	111, 129, 169
<b>Kroatien</b>	87, 91, 100, 111, 132
<b>Kuba</b>	103, 138
<b>Kuwait</b>	81
<b>Lettland</b>	3
<b>Libanon</b>	52, 90, 100
<b>Litauen</b>	81, 138, 173
<b>Luxemburg</b>	138
<b>Malaysia</b>	138
<b>Mali</b>	182

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
<b>Marokko</b>	81, 129, 138
<b>Mauretanien</b>	81
<b>Mauritius</b>	81, 138, 182
<b>Republik Moldau</b>	103, 138
<b>Mongolei</b>	111
<b>Namibia</b>	138, 182
<b>Nepal</b>	138
<b>Neuseeland</b>	81, 100
<b>Nicaragua</b>	138
<b>Niederlande</b>	81, 103, 138
<b>Norwegen</b>	81, 115, 138
<b>Österreich</b>	87, 111
<b>Panama</b>	81, 100, 138, 182
<b>Paraguay</b>	29
<b>Philippinen</b>	138
<b>Polen</b>	138
<b>Portugal</b>	81, 138
<b>Ruanda</b>	138, 182
<b>Rumänien</b>	131, 138, 182
<b>Russische Föderation</b>	98, 138, 150
<b>Saint Lucia</b>	87, 95
<b>San Marino</b>	100, 138
<b>Saint Vincent und die Grenadinen</b>	81
<b>Sambia</b>	138
<b>Saudi-Arabien</b>	81
<b>Schweden</b>	9, 100, 120
<b>Schweiz</b>	138, 182
<b>Senegal</b>	138, 182
<b>Serbien und Montenegro</b>	138
<b>Simbabwe</b>	14, 100, 138
<b>Slowakei</b>	89, 123, 138, 173
<b>Slowenien</b>	13, 103
<b>Spanien</b>	29, 81, 103, 115, 123, 136, 138
<b>Sri Lanka</b>	29, 81, 103, 138
<b>Südafrika</b>	100, 138, 182
<b>Arabische Republik Syrien</b>	81, 129
<b>Vereinigte Republik Tansania</b>	138
<b>Vereinigte Republik Tansania – Tanganjika</b>	81
<b>Thailand</b>	29, 123
<b>Togo</b>	138
<b>Tschechische Republik</b>	105, 123, 150
<b>Tunesien</b>	81, 99, 138

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuß <b>mit Interesse Kenntnis</b> von verschiedenen Maßnahmen <b>genommen hat</b> , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden	
<b>Türkei</b>	138
<b>Ukraine</b>	95
<b>Ungarn</b>	100
<b>Uruguay</b>	129, 138
<b>Venezuela</b>	81
<b>Vereinigte Arabische Emirate</b>	138
<b>Vereinigtes Königreich</b>	105
<b>Vereinigtes Königreich – Jersey</b>	81
<b>Zentralafrikanische Republik</b>	3, 138
<b>Zypern</b>	87, 100

72. All diese Fälle sind ein Beweis für die Anstrengungen, die von Regierungen unternommen werden, um zu gewährleisten, daß ihre innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis mit den Bestimmungen der von ihnen ratifizierten Übereinkommen der IAO im Einklang stehen.

### ***Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände***

73. Auf jeder Tagung macht der Ausschuß die Regierungen auf die wichtige Rolle aufmerksam, die die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen zu übernehmen haben, und auf die Tatsache, daß zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an einer Vielzahl von Maßnahmen vorschreiben. Der Ausschuß stellt fest, daß fast alle Regierungen in den gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung übermittelten Berichten die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angegeben haben, denen sie in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung Abschriften der an das Amt geschickten Berichte übermittelt haben. Fast alle Regierungen haben die Verbände angegeben, denen sie Abschriften der dem Amt gelieferten Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen übermittelt haben.

### ***Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden***

74. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuß 297 Bemerkungen (gegenüber 400 im vorangegangenen Jahr) erhalten, von denen 37 von Arbeitgeberverbänden und 260 von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden. Der Ausschuß begrüßt diesen Anstieg und erinnert daran, welche Bedeutung er diesem Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Arbeit der Überwachungsorgane beimißt, der für den Ausschuß bei der Bewertung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis eine wesentliche Rolle spielt.

75. Der größte Teil der eingegangenen Bemerkungen (284) bezog sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III)<sup>14</sup>. Dreizehn Bemerkungen beziehen sich auf die von den Regierungen gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung vorgelegten Berichte über das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, sowie auf Aspekte der Förderung der vollen, produktiven und freiwilligen Beschäftigung im Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, und der Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998<sup>15</sup>.

76. Der Ausschuß stellt fest, daß von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen 190 unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuß entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitet. In 107 Fällen übermittelten die Regierungen die Bemerkungen mit ihren Berichten, gelegentlich mit eigenen Stellungnahmen.

77. Außerdem prüfte der Ausschuß eine Reihe weiterer Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, deren Prüfung auf der letzten Tagung des Ausschusses zurückgestellt worden war, weil die Bemerkungen der Verbände bzw. die Antworten der Regierungen erst kurz vor oder nach der Tagung eingegangen waren. Er mußte die

<sup>14</sup> Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu Durchführung von Übereinkommen sind auf der IAO-Website abrufbar: <http://webfusion.ilo.org/public/db/standards/normes/app/indx.cfm>

<sup>15</sup> Siehe den Bericht in Teil III (1B) über die allgemeine Erhebung (liegt deutsch nicht vor).

Prüfung einiger Bemerkungen bis zu seiner nächsten Tagung zurückstellen, da sie zu kurz vor oder sogar während dieser Tagung des Ausschusses eingingen, insbesondere um den betreffenden Regierungen genügend Zeit zu einer Stellungnahme zu geben.

**78.** Der Ausschuß stellt fest, daß sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in den meisten Fällen um die Beschaffung und Darlegung von präzisen Rechtsfaktoren und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuß erinnert daran, daß eine Übermittlung ausführlicher Informationen durch die Verbände im Hinblick auf seine Prüfung von Bedeutung ist.

**79.** Der Ausschuß stellt fest, daß die in diesen Bemerkungen angesprochenen Probleme ein sehr breites Spektrum von Übereinkommen betrafen. Teil 2 dieses Berichts enthält die meisten der Kommentare des Ausschusses zu den Fällen, in denen die Bemerkungen eine Frage bezüglich der Anwendung ratifizierter Übereinkommen aufwarfen. Soweit angezeigt, werden andere Kommentare in den Anfragen behandelt, die direkt an die Regierungen gerichtet werden.

## **Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)**

**80.** Gemäß seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuß in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der 89. Tagung der Konferenz (Juni 2001) angenommenen Urkunden vorzulegen, namentlich das Übereinkommen (Nr. 184) und die Empfehlung (Nr. 192) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001;
- b) Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurde, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz auf ihrer 90. Tagung (Juni 2002) angenommenen Urkunden vorzulegen, namentliche die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, und das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981;
- c) zusätzliche Auskünfte über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die von der Konferenz von ihrer 31. (1948) bis zu ihrer 89. Tagung (2001) angenommenen Urkunden vorzulegen (Übereinkommen Nr. 87 bis 184, Empfehlungen Nr. 83 bis 194 und die Protokolle).
- d) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuß auf seiner vorangegangenen Tagung (November-Dezember 2002) formuliert hat.

**81.** Die Tabelle in Anhang IV von Teil 2<sup>16</sup> dieses Berichts zeigt anhand der von den Regierungen erteilten Auskünfte, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen nachgekommen ist. Anhang V gibt einen Überblick über die seit der 31. Tagung der Konferenz (Juni 1948) angenommenen Urkunden. Anhang VI enthält eine Zusammenfassung, in der, soweit entsprechende Angaben gemacht worden sind, die Bezeichnung der zuständigen Stelle und das Datum der Vorlage der von der Konferenz auf ihrer 89. und 90. Tagung (Juni 2001 und Juni 2002) angenommenen Urkunden angegeben ist.

### **89. Tagung**

**82.** Die auf der 89. Tagung der Konferenz (Juni 2001) angenommenen Urkunden waren den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung vorzulegen, d.h. bis zum 15. Juni 2002 bzw. 22. Dezember 2002. Der Ausschuß nimmt mit Interesse zur Kenntnis, daß die folgenden 76 Staaten zusätzlich zu den im letzten Bericht genannten Staaten Informationen über die Vorlage an die zuständigen Stellen vorgelegt haben: **Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Dominica, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Islamische Republik Iran, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Republik Korea, Kuba, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Republik Moldau, Myanmar, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Oman, Polen, Philippinen, Rumänien, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Sudan, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Vietnam.** Darüber hinaus ist festzuhalten, daß zum Übereinkommen Nr. 184, das am 20. September 2003 in Kraft getreten ist, drei Ratifikationen eingegangen sind.

### **90. Tagung**

**83.** Die auf der 90. Tagung der Konferenz (Juni 2002) angenommenen Urkunden, nämlich die Empfehlung (Nr. 193) betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002, die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der

<sup>16</sup> Liegt deutsch nicht vor.

Berufskrankheiten, 2002, und das Protokoll von 2002 zum Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, waren den zuständigen Stellen innerhalb eines Jahres oder in Ausnahmefällen innerhalb von 18 Monaten nach Schluß der Tagung vorzulegen, d.h. bis zum 20. Juni 2003 bzw. 20. Dezember 2003. Die folgenden 49 Regierungen haben Informationen über die Schritte vorgelegt, die im Hinblick auf die Vorlage der Empfehlungen und des Protokolls an die von ihnen als zuständig erachteten Stellen unternommen wurden: **Ägypten, Angola, Belarus, Benin, China, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Estland, Finnland, Guatemala, Honduras, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kuwait, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Polen, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Surinam, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich, Vietnam.**

### **31. bis 88. Tagung**

**84.** Der Ausschuß begrüßt die Tatsache, daß insbesondere die Regierungen **Angolas, Indiens** und **Surinams** große Bemühungen unternommen haben

### **Allgemeine Aspekte**

**85.** Die Diskussionen des Konferenzausschusses lassen erkennen, daß die Verpflichtung zur Vorlage die Bindung zwischen der Organisation und den nationalen zuständigen Stellen stärkt und die Ratifikation der Übereinkommen und den dreigliedrigen Dialog auf nationaler Ebene fördert. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebermitglieder des Konferenzausschusses haben nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die nach Artikel 19 der IAO Verfassung erforderliche Vorlage an die nationalen Parlamente in einem demokratischen Staat eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

**86.** Wie bereits in seinen allgemeinen Überlegungen vom November-Dezember 1998 hinsichtlich der in der IAO-Verfassung vorgesehenen Verpflichtung zur Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen dargestellt, möchte der Ausschuß erneut daran erinnern, daß die Vorlage der Urkunden an ein Parlament keinesfalls die Entscheidungsfreiheit der zuständigen staatlichen Organe in bezug auf die Ratifizierung eines Übereinkommens einschränkt. Unabhängig davon, ob ein Beschluß für oder gegen die Ratifizierung gefaßt wird, bieten die zur Vorlage ergriffenen Maßnahmen den innerstaatlichen Stellen und den Sozialpartnern die Möglichkeit, die von der Konferenz angenommenen Urkunden sorgfältig zu prüfen. Die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die parlamentarischen Gremien ermöglicht es den staatlichen Stellen, sich über die von der Konferenz angenommenen Urkunden zu informieren, und der Öffentlichkeit, von den normativen Urkunden der Organisation Kenntnis zu nehmen. Der Ausschuß hofft daher, daß die Bemerkungen, die er in diesem Jahr an etwa 130 Regierungen richtet, diese besser in die Lage versetzen, ihrer verfassungsmäßigen Vorlagepflicht nachzukommen und so zur Verbreitung der von der Konferenz angenommenen Normen und zur Ratifizierung der jüngsten Übereinkommen beizutragen.

**87.** Durch Gespräche mit den betreffenden Regierungen konnte in einigen Fällen das beratende Gremium ermittelt werden, dem die von der Konferenz angenommenen Urkunden zur Information vorzulegen sind. Die Informierung eines solchen Gremiums anstelle eines parlamentarischen Organs ermöglicht eine sorgfältige Prüfung der von der Konferenz behandelten Fragen. So wird sichergestellt, daß diese Urkunden in der Öffentlichkeit eine weite Verbreitung finden, was ein Zweck der Vorlagepflicht ist.

**88.** Schließlich müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung sicherstellen, daß die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Abschrift der dem IAA übermittelten Mitteilungen über die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen erhalten. Diese Bestimmung soll die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in die Lage versetzen, ihre eigenen Bemerkungen zu den in bezug auf die betreffenden Urkunden ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen zu unterbreiten.

**89.** Die 110 Staaten, die bereits das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben, müssen bei der Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden wirksame Beratungen über die den Parlamenten unterbreiteten Vorschläge durchführen (Übereinkommen Nr. 144, Artikel 5 Absatz 1b)). Die Durchführung des Vorlageverfahrens ermöglicht einen wichtigen Dialog zwischen staatlichen Stellen, Sozialpartnern und dem Parlament.

### **Bemerkungen des Ausschusses und Antworten der Regierungen**

**90.** Wie in früheren Berichten legt der Ausschuß in Teil 2 Abschnitt III dieses Berichts Einzelbemerkungen zu den Punkten vor, auf die die Regierungen seiner Ansicht nach besonders hingewiesen werden sollten. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte über andere Punkte Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet, die am Ende des Abschnitts III aufgeführt sind.

**91.** Es sollte daran erinnert werden, wie wichtig die Übermittlung der in *Punkt I und II des Fragebogens* im Memorandum von 1980 über die Pflicht zur Vorlage der Übereinkommen und Empfehlungen an die zuständigen Stellen verlangten Auskünfte und Unterlagen durch die Regierungen ist. Der Ausschuß sollte in der Lage sein, eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente, mit denen die Urkunden dem Parlament vorgelegt wurden, und der Vorschläge zu prüfen, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage ist erst dann erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Urkunden dem Parlament vorgelegt worden sind und die zuständigen

Stellen einen diesbezüglichen Beschluß gefaßt haben. Dieser Beschluß und die Informationen über die Vorlage an das Parlament müssen dem Amt mitgeteilt werden.

### **Besondere Probleme**

92. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die Regierungen der folgenden 14 Länder keine Auskünfte erteilt haben, aus denen hervorgeht, daß die von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen (83. bis 89. Tagung) angenommenen Urkunden den zuständigen Stellen vorgelegt worden sind: **Afghanistan, Armenien, Haiti, Kambodscha, Kirgistan, Komoren, Laotische Demokratische Volksrepublik, Lettland, Usbekistan, Salomon-Inseln, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Turkmenistan.**

93. In Entsprechung eines Aufrufs des Generaldirektors, der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, Priorität einzuräumen, haben einige Regierungen besonders rasch Informationen über Maßnahmen erteilt, die sie im Hinblick auf die Vorlage dieser auf der 87. Tagung der Konferenz am 17. Juni 1999 angenommenen Urkunde ergriffen haben. Siebzehn Staaten haben die Urkunden von 1999 noch nicht vorgelegt (zum Übereinkommen Nr. 182 sind 147 Ratifikationen eingegangen). Der Ausschuß ist darüber besorgt, daß einige Staaten zwar das Übereinkommen Nr. 182 ratifiziert haben, jedoch in bezug auf die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Urkunden an die zuständigen Stellen einen erheblichen Rückstand aufweisen. Diese Länder (**Belize, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Dominica, Grenada, Guinea-Bissau, Kamerun, Kasachstan, Kongo, Madagaskar, Mali, Saint Lucia, Senegal, Zentralafrikanische Republik**) wurden in früheren Berichten erwähnt.

94. Diese Situation ist für den Ausschuß Anlaß zu großer Besorgnis. Es besteht in der Tat die Gefahr, daß es für einige von ihnen schwierig oder sogar unmöglich ist, den Rückstand aufzuholen. Überdies werden weder die gesetzgebenden Körperschaften noch die Öffentlichkeit in diesen Ländern regelmäßig über die Annahme neuer Urkunden durch die Konferenz informiert, was den eigentlichen Zweck der in den vorangehenden Absätzen erläuterten Verpflichtungen zur Vorlage dieser Urkunden zunichte macht.

95. Der Ausschuß hofft, daß er in dieser Hinsicht erzielte Fortschritte in seinem nächsten Bericht zur Kenntnis nehmen kann. Er erinnert daran, daß den Regierungen die Möglichkeit offensteht, das Amt um technische Unterstützung, insbesondere durch die Normenfachleute im Außendienst und andere zuständige Dienststellen des Amtes, zu ersuchen.

### **Zur Berichterstattung nach Artikel 19 der Verfassung ausgewählte Urkunden**

96. Gemäß den Verwaltungsratsbeschlüssen wurden die Regierungen ersucht, nach Artikel 19 der IAO-Verfassung Berichte über das Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, und die Empfehlung (Nr. 169) betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984, sowie über Aspekte des Übereinkommens (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, und der Empfehlung (Nr. 189) betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998, die sich auf die Förderung der vollen produktiven und freigewählten Beschäftigung beziehen, vorzulegen.

97. Insgesamt wurden 545 Berichte angefordert, von denen 283 eingingen<sup>17</sup>. Dies sind 51,93 Prozent der angeforderten Berichte.

98. Der Ausschuß stellt mit Bedauern fest, daß die folgenden 27 Staaten in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der IAO-Verfassung angeforderten Berichte über nicht ratifizierte Übereinkommen und über Empfehlungen vorgelegt haben: **Afghanistan, Äquatorialguinea, Bosnien-Herzegowina, Demokratische Republik Kongo, Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Grenada, Guinea, Irak, Irland, Kamerun, Kirgistan, Kongo, Liberia, Mali, Mongolei, Nepal, Saint Vincent und die Grenadinen, Salomon-Inseln, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Slowakei, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik.**

99. Der Ausschuß fordert die Regierungen erneut dringend auf, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine allgemeinen Übersichten so umfassend wie möglich sein können.

100. Teil 3 dieses Berichts (getrennt als Bericht III (Teil 1B) veröffentlicht)<sup>18</sup> enthält die Allgemeine Erhebung zur die Beschäftigungspolitik. Gemäß der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung nach einer Vorprüfung von einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus drei Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzt, die von ihm benannt worden sind.

<sup>17</sup> IAA: Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 92. Tagung, 2004.

<sup>18</sup> Liegt deutsch nicht vor.

## **IV. Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und Aufgaben im Zusammenhang mit anderen internationalen Urkunden**

### **A. Zusammenarbeit im Bereich der Normen mit den Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen**

**101.** Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Überwachung der Durchführung internationaler Urkunden über Gegenstände, die von gemeinsamem Interesse sind, wurden den Vereinten Nationen, bestimmten Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen, mit denen die IAO zu diesem Zweck besondere Vereinbarungen getroffen hat, Exemplare der nach Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Berichte übermittelt. Die Liste der Übereinkommen und der internationalen Organisationen, denen Berichte übermittelt wurden, ist wie folgt:

- Übereinkommen (Nr. 107) über eingeborene und in Stämmen lebende Bevölkerungsgruppen, 1957, an das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation (WHO) und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO);
- Übereinkommen (Nr. 117) über Sozialpolitik (grundlegende Ziele und Normen), 1962, an das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die FAO, die Vereinten Nationen und die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 134) über die Unfallverhütung (Seeleute), 1970, und das Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, an die Internationale Seeschifffahrts-Organisation (IMO);
- Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975, an das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die FAO und die Vereinten Nationen;
- Übereinkommen (Nr. 142) über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975, an die UNESCO;
- Übereinkommen (Nr. 149) über das Krankenpflegepersonal, 1977, an die WHO;
- Übereinkommen (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989, an das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, die FAO, das Interamerikanische Indianische Institut der Organisation amerikanischer Staaten, die Vereinten Nationen, die WHO und die UNESCO.

### **B. Die Menschenrechte betreffende Übereinkünfte der Vereinten Nationen**

**102.** Entsprechend den jeweils getroffenen Vereinbarungen übermittelt das Amt den verschiedenen Gremien, die für die Durchführung der Übereinkommen der Vereinten Nationen verantwortlich sind, welche für das Mandat der IAO von Bedeutung sind, regelmäßig schriftliche Berichte und mündliche Informationen. Diese Gremien stellen den Überwachungsmechanismus dar, der von den Vereinten Nationen zur Prüfung der Berichte geschaffen wurde, die Regierungen

in regelmäßigen Abständen zu jedem der von ihnen ratifizierten Instrumente der Vereinten Nationen vorzulegen haben. Seit der letzten Tagung des Ausschusses sind die folgenden Instrumente überprüft worden:

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (drei Tagungen);
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (zwei Tagungen);
- Internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (drei Tagungen);
- Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung (zwei Tagungen);
- Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (drei Tagungen).

**103.** Das Amt hat gute Beziehungen zu all diesen Ausschüssen aufgebaut, und jeder von ihnen verweist regelmäßig auf die von der IAO bereitgestellten Informationen und empfiehlt die Ratifikation der entsprechenden IAO-Übereinkommen oder Maßnahmen, um sie umfassend anzuwenden. Da vor kurzem die internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien in Kraft getreten ist, werden ähnliche Tätigkeiten in bezug auf das Gremium stattfinden, das zur Überwachung dieser Konvention eingesetzt wird.

**104.** Das Amt war auch auf der 15. Tagung (Juni 2003) der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane vertreten, um über eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Organen und der IAO und insbesondere über die Frage zu sprechen, wie die in Berichten der IAO enthaltenen Detailinformationen besser von den Vertragsorganen genutzt werden können. Außerdem war das Amt vertreten auf der 10. Jahrestagung der Sonderberichtersteller/Sachverständigen/Vertreter und Vorsitzenden von VN-Arbeitsgruppen, auf der Fortschritte erzielt wurden bei den Bemühungen, eine bessere Zusammenarbeit zwischen diesen Mechanismen der Vereinten Nationen und der IAO zu gewährleisten.

## **C. Europäische Übereinkünfte**

### **Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll**

**105.** In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74 (4) der Ordnung festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen behandelte der Sachverständigenausschuß 16 Berichte über die Durchführung der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit bzw. deren Zusatzprotokoll. Der Ausschuß stellte fest, daß die Vertragsparteien der Ordnung und des Zusatzprotokolls diese weiterhin weitgehend durchführen. Auf der Sitzung, auf der der Ausschuß die Berichte über die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll behandelte, war der Europarat vertreten durch Frau Michelle Akip. Die Schlußfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat übermittelt.

**106.** Darüber hinaus beteiligten sich Vertreter des IAA als Fachberater an der Tagung des Sachverständigenausschusses für normensetzende Instrumente im Bereich der Sozialen Sicherheit, die im September 2003 in Straßburg (Frankreich) veranstaltet wurde. Die Durchführung dieser Instrumente wurde auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieses Ausschusses überprüft. Der Sachverständigenausschuß für normensetzende Instrumente stellte sich hinter die Schlußfolgerungen des Sachverständigenausschusses. Darüber hinaus wurden in den folgenden Ländern gemeinsame Missionen mit dem Europarat im Hinblick auf die Ratifizierung des Ordnung und der IAO-Übereinkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit durchgeführt: **Armenien** (November 2003), **Aserbaidschan** (Juni 2003), **Rumänien** (Dezember 2003), **Russische Föderation** (April 2003) und **Ungarn** (März 2003).

### **Europäische Sozialcharta**

**107.** Gemäß Artikel 26 der Europäischen Sozialcharta beteiligte sich die IAO in beratender Eigenschaft an verschiedenen Tagungen des Europäischen Sozialrechtsausschusses, der mit der Überwachung der Durchführung der Charta beauftragt ist. Seit der letzten Tagung des Ausschusses hat **Kroatien** die Europäische Sozialcharta, das Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta, das Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, sowie das Zusatzprotokoll zur Charta, das ein System für Kollektivbeschwerden vorsieht. Die beiden letztgenannten beiden Urkunden wurden ebenfalls von **Belgien** ratifiziert. Darüber hinaus hat **Lettland** das Protokoll zur Europäischen Sozialcharta ratifiziert.

## **D. Die Menschenrechte betreffende Fragen**

**108.** Das Interesse an internationalen Arbeitsnormen außerhalb der IAO wächst, und in anderen internationalen Organisationen setzt sich zunehmend die Auffassung durch, daß eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung nur möglich ist, wenn der Situation der Arbeitnehmer, insbesondere in einer Wirtschaft, welche die Auswirkungen der Globalisierung spürt, ständige Aufmerksamkeit geschenkt wird.

**109.** Dem Ausschuß erinnert daran, daß der Verwaltungsrat auf seiner Tagung im März-April 1995 beschlossen hatte, Informationen über den Ratifikationsstand der Übereinkommen der IAO zu sammeln, die sich mit grundlegenden Menschenrechten befassen (Übereinkommen Nr. 29 und 105, 87 und 98, 100 und 111 sowie 138 und 182, wobei letzteres nach seiner Annahme 1999 hinzugefügt wurde), und auf den folgenden Sitzungen Berichte behandelte, denen die Antworten der Mitgliedstaaten auf das Schreiben des Generaldirektors beigelegt waren, in dem er zur universellen Ratifikation dieser Übereinkommen aufgerufen hatte. Der Verwaltungsrat behandelte auch die Berichte über die Unter-

stützung, die das Amt den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Ratifikation und Durchführung dieser Urkunden gewährt hat. Mit mehr als 400 neuen Ratifikationen bzw. Bestätigungen früherer Ratifikationen durch 130 Länder war die Kampagne ein großer Erfolg. Bisher haben von den 177 Mitgliedstaaten der Organisation 99 (d.h. 16 mehr als im vorangehenden Jahr) die acht grundlegenden Übereinkommen ratifiziert, 33 haben sieben ratifiziert, und eine immer größere Zahl von Ländern hinterlegt Ratifikationen dieser Urkunden. Von den grundlegenden Übereinkommen erzielte das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, bisher 147 Ratifikationen. Somit wurde es rascher ratifiziert als jedes andere Übereinkommen der IAO, während das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, ebenfalls sehr häufig ratifiziert wird, so daß sein Ratifikationsstand sich dem der anderen grundlegenden Übereinkommen annähert. Die Kampagne wird fortgesetzt, und dem Verwaltungsrat werden jedes Jahr detaillierte periodische Berichte vorgelegt.

**110.** Die IAO beteiligt sich an der Begehung internationaler Jahre und Dekaden des Systems der Vereinten Nationen, wann immer diese für ihre Arbeit von Bedeutung sind. Erwähnt werden können in diesem Zusammenhang die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (1993-2003), die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (1995-2004) und die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004).

### ***E. Zusammenkünfte im Verlauf der diesjährigen Tagung***

**111.** Auf der diesjährigen Tagung fand ein Meinungsaustausch zwischen dem Ausschuß und dem Präsidenten und den Mitgliedern des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte über Fragen von gemeinsamen Interesse statt. Darüber hinaus erhielt der Ausschuß einen offiziellen Besuch von Richtern des Höchsten Gerichtshofs Spaniens, wobei die Anwendung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen erörtert wurde. Schließlich hatte der Ausschuß auch Gelegenheit, mit Sachverständigen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Vereinten Nationen zu einem Meinungsaustausch zusammenzutreffen.

\* \* \*

**112.** Abschließend möchte der Ausschuß seine Anerkennung für die wiederum unschätzbare Hilfe des Personals des Amtes zum Ausdruck bringen, dessen Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuß ermöglichen, seine immer umfangreicher und schwieriger werdenden Aufgaben in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 12. Dezember 2003

(gezeichnet) Robyn Layton, QC,  
Vorsitzende  
A. Al-Fuzaie,  
Berichterstatter

## Anhang zum Allgemeinen Bericht

### Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und der Empfehlungen

**Herr Rafael ALBURQUERQUE** (Dominikanische Republik),

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Arbeitsrecht an der Päpstlich-Katholischen Universität Madre y Maestra; ehemaliger Arbeitsminister von 1991 bis August 2000; von September 2000 bis Juni 2001 Sonderbeauftragter des Generaldirektors des IAA für die Zusammenarbeit mit Kolumbien; Doktor der Rechtswissenschaft *honoris causa* der Universidad Central del Este der Dominikanischen Republik; Akademischer Berater der Universität San Martín de Porres (Lima); Mitglied des Redaktionsausschusses für die Arbeitsgesetzgebung und seine Durchführungsvorschriften; Mitglied der „Academia Iberoamericana de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social“; ehemaliger Präsident und Generalsekretär des „Instituto Latinoamericano de Derecho del Trabajo y la Seguridad Social“.

**Herr Anwar Ahmad Rashed AL-FUZAIE** (Kuwait),

Professor für Privatrecht an der Universität von Kuwait; Rechtsanwalt; Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer (ICC); Mitglied des Verwaltungsrats des Zentrums für Schiedsgerichtsbarkeit der Handels- und Industriekammer von Kuwait; ehemaliger Direktor der Abteilung für Rechtsangelegenheiten der Stadt Kuwait; ehemaliger Berater der Botschaft von Kuwait (Paris).

**Frau Janice R. BELLACE** (Vereinigte Staaten),

Samuel-Blank-Professorin und Professorin für Rechtswissenschaften und Management der Wharton School, Universität von Pennsylvania; stellvertretende Vorsitzende und Gründungspräsidentin der Universität für Management, Singapur; Schriftleiterin der Zeitschrift für vergleichendes Arbeitsrecht und Arbeitspolitik; Vorstandsmitglied der Internationalen Vereinigung für Arbeitsbeziehungen; Vorstandsmitglied der amerikanischen Sektion der Internationalen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied des öffentlichen Überprüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobil-, Luft- und Raumfahrt- und Agrarmaschinenindustrie; ehemalige Leiterin der Abteilung für Arbeitsrecht, Amerikanische Bundesanwaltskammer.

**Herr Prafullachandra Natvarlal BHAGWATI** (Indien),

Ehemaliger Oberrichter von Indien; ehemaliger Oberrichter am Gerichtshof von Gujarat; ehemaliger Vorsitzender des Armenrechtsausschusses und des Justizreformausschusses der Regierung von Gujarat; ehemaliger Vorsitzender des Rechtspflegeausschusses der Regierung Indiens; ehemaliger Vorsitzender des von der Regierung Indiens eingesetzten Ausschusses zur Durchführung von Armenrechtsprogrammen in Indien; Mitglied des Internationalen Komitees für Menschenrechte der Vereinigung für internationales Recht; Mitglied des Redaktionsausschusses für Berichte des Commonwealth; Vorsitzender des Beirats des Zentrums für die Unabhängigkeit von Richtern und Rechtsanwälten, Genf; Vizepräsident von „El Taller“; ehemaliger Vorsitzender der Ständigen unabhängigen Gruppe für die Prüfung und Kontrolle von hydroelektrischen Großprojekten in Indien; Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen; ehemaliges Mitglied des Internationalen Ausschusses hervorragender

Persönlichkeiten zur Untersuchung der Ursachen des Völkermordes in Ruanda durch die OAU; Regionalberater des Hohen Kommissars für Menschenrechte für die Region Asien und den Pazifik; Mitglied des Internationalen Beirats der Weltbank für Rechts- und Justizreform; Mitglied der Amerikanischen Akademie für Kunst und Wissenschaft; Ehrenmitglied der Anwaltskammer der Stadt New York.

**Frau Laura COX, QC** (Vereinigtes Königreich),

Richterin am Hohen Gerichtshof, Queen's Bench Division; LL B, LL M der Universität von London; ehemalige Anwältin, spezialisiert auf Arbeitsrecht, Diskriminierung und Menschenrechte; Vorsitzende von Cloisters Chambers, Temple (London, 1995-2002); Vorsitzende des Ausschusses für Fragen der geschlechtsbedingten Diskriminierung des Vorstands der Anwaltskammer (1995-1999) und des Ausschusses für die Politik der Chancengleichheit (1999-2002); Vorstandsmitglied des „Inner Temple“; Mitglied der unabhängigen Menschenrechtsorganisation JUSTICE (früher Mitglied des Rates) und Gründungsmitglied von Liberty (Nationaler Rat für bürgerliche Freiheiten); ehemalige Vizepräsidentin des Instituts für Arbeitsrechte und Mitglied der Sachverständigengruppe, die die Universität von Cambridge bei ihrer unabhängigen Prüfung des Anti-Diskriminierungsrechts beriet; derzeit Vorstandsvorsitzende von INTERIGHTS, dem Internationalen Zentrum für den gesetzlichen Schutz der Menschenrechte; Vorsitzende des Beirats für Gleichstellungsfragen des Ausschusses für die Aus- und Fortbildung von Richtern.

**Frau Blanca Ruth ESPONDA ESPINOSA** (Mexiko),

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Völkerrecht an der Rechtsfakultät der Nationalen Autonomen Universität von Mexiko; ehemalige Präsidentin des Senats der Republik (1989) und des Ausschusses für auswärtige Beziehungen; ehemalige Präsidentin des Bevölkerungs- und Entwicklungsausschusses der Abgeordnetenkammer und Mitglied des Ausschusses für Arbeit und Sozialversicherung; ehemalige Präsidentin der Interamerikanischen Parlamentariergruppe für Bevölkerungs- und Entwicklungsfragen und ehemalige Vizepräsidentin des Globalen Forums geistiger und parlamentarischer Führer; Mitglied der Nationalen Anwaltsvereinigung und des Mexikanischen Juristenforums; Trägerin des Ordens für juristische Verdienste „Anwältin des Jahres“ (1993); ehemalige Generaldirektorin des Nationalen Instituts für Arbeitsstudien; ehemalige Leiterin des Nationalen Instituts für Fragen der Migration und ehemalige Herausgeberin der mexikanischen Fachzeitschrift für Arbeitsfragen.

**Frau Robyn A. LAYTON, QC** (Australien),

LL.B, LL.M, Rechtsanwältin; ehemalige Richterin und stellvertretende Präsidentin des Südaustralischen Arbeitsgerichts und der Südaustralischen Arbeitskommission; ehemalige stellvertretende Präsidentin des Berufungsgerichts der Bundesverwaltung, Vorsitzende des Menschenrechtsausschusses der Südaustralischen Gesellschaft für Rechtswissenschaft; ehemalige Direktorin der National Rail Cooperation; ehemalige Kommissarin der Krankenversicherungskommission; ehemalige Vorsitzende des Australischen Ausschusses für Ethik im Gesundheitswesen des Nationalen Rates für Gesundheit und medizinische Forschung; ehemalige ehrenamtliche Anwältin für den Südaustralischen Rat für bürgerliche Freiheiten; ehemalige Anwältin des Zentralrats für Eingeborenland; ehemalige Vorsitzende des Südaustralischen Rates für geschlechtliche Diskriminierung.

**Herr Pierre LYON-CAEN** (Frankreich),

Generalanwalt, Kassationsgerichtshof (Kammer für Sozialsachen); Präsident, Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; Absolvent der Ecole Nationale de la Magistrature.

**Herr Sergey Petrovitch MAVRIN** (Russische Föderation),

Professor für Arbeitsrecht (Rechtsfakultät der staatlichen Universität von Sankt Petersburg); Doktor der Rechtswissenschaft; Leiter der Abteilung für Arbeitsrecht; ehemaliger Direktor der Interregionalen Vereinigung der Rechtsfakultäten; Sachverständiger des Ausschusses für Arbeitsfragen der Staatsduma und der Regionalen Gesetzgebenden Versammlung von St. Petersburg.

**Herr Baron Bernd von MAYDELL** (Deutschland),

Professor für Zivilrecht, Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit; ehemaliger Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht (München).

**Herr Cassio MESQUITA BARROS** (Brasilien),

Fachanwalt für Arbeitsbeziehungen (São Paulo); Titularprofessor für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der öffentlichen Universität von São Paulo und der juristischen Fakultät der privaten Päpstlich-Katholischen Universität von São Paulo; Präsident der Arcadas-Stiftung zur Unterstützung der Rechtsfakultät der Universität von São Paulo; Gründer und Präsident des der Universität von São Paulo angeschlossenen Zentrums für das Studium internationaler Arbeitsnormen; Professor *honoris causa* der ICA-Universität von Peru und der Universität Constantin

Brancusi (Rumänien); akademischer Berater der Universität San Martín de Porres (Lima); Ehrenmitglied des Verbands der Fachanwälte für Arbeitsrecht (São Paulo); Ehrenpräsident der „Asociación Iberoamericana de Derecho del Trabajo y Seguridad Social“ (Buenos Aires, Argentinien); Ehrenpräsident der „Academia Nacional do Direito do Trabalho“ (Rio de Janeiro); Mitglied der Internationalen Rechts- und Wirtschaftsakademie (São Paulo); ordentliches Mitglied der „Academia Iberoamericana de Derecho del Trabajo y de la Seguridad Social“ (Madrid); Mitglied der Nationalen Kommission für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen im Bereich der Arbeitsreformen.

**Herr Benjamin Obi NWABUEZE** (Nigeria),

LL D (London); Ehren-LL D (Universität von Nigeria); Oberster Anwalt Nigerias; mit dem Nigerianischen Verdienstorden ausgezeichnet; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft an der Universität von Nigeria; ehemaliger Professor und Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sambia; ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrats des Nigerianischen Instituts für internationale Angelegenheiten; Mitglied des Instituts für höhere Rechtswissenschaft; ehemaliges Mitglied des Rates für juristische Ausbildung (Nigeria); ehemaliger Bildungsminister Nigerias; ehemaliger Berater in Verfassungsfragen der Regierung Kenias (1992), Äthiopiens (1992) und Sambias (1993); Ehrenmitglied von vier Hochschulinstituten Nigerias; Träger der Auszeichnung „International Intellectual of the Year“ für 2001.

**Herr Edilbert RAZAFINDRALAMBO** (Madagaskar),

Erster Ehrenpräsident des Obersten Gerichtshofs von Madagaskar; ehemaliger Präsident des Hohen Gerichtshofs; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft an der Universität von Madagaskar und am Madagassischen Institut für Rechtsstudien; ehemaliger Schiedsrichter des ICSID und der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation; ehemaliges Mitglied des Internationalen Rates der Handelsschiedsgerichtsbarkeit; ehemaliges Mitglied des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Schiedsrichter am Gemeinsamen Gerichtshof und Schiedsgerichtshof, ECOWAS (Afrika); ehemaliger Richter des Verwaltungsgerichts der IAO; ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Beschwerdeausschusses des Personals der Afrikanischen Entwicklungsbank; ehemaliger stellvertretender Vorsitzender der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen.

**Herr Miguel RODRIGUEZ PIÑERO Y BRAVO FERRER** (Spanien),

Doktor der Rechtswissenschaft; Präsident der zweiten Sektion des Staatsrats (Rechts-, Arbeits- und Sozialfragen); Professor für Arbeitsrecht; Doktor h.c. der Universität von Ferrara (Italien) und der Universität von Huelva (Spanien); ehemaliger Präsident des Verfassungsgerichts; Vizepräsident der Spanischen Vereinigung für Arbeitsrecht und Soziale Sicherheit; Mitglied der Europäischen Akademie für Arbeitsrecht, der Ibero-Amerikanischen Akademie für Arbeitsrecht und der Andalusischen Akademie für Sozialwissenschaft und Umwelt; Direktor der Zeitschrift *Relaciones Laborales*; Präsident des Clubs SIGLO XXI; Träger der Goldmedaille der Universität von Huelva; ehemaliger Präsident des Nationalen Beirats für Gesamtarbeitsverträge und Präsident des Andalusischen Rates für Arbeitsbeziehungen; ehemaliger Dekan der Rechtsfakultät der Universität von Sevilla; ehemaliger Direktor der Hochschule La Rábiba.

**Herr Amadou SÔ** (Senegal),

Ehrenpräsident des Staatsrats; ehemaliges Mitglied des Verfassungsgerichts; ehemaliger Präsident der Abteilung für Sozial- und Verwaltungsrecht des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Generalsekretär des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Berater des Obersten Gerichtshofes; ehemaliger Präsident der Sozialkammer des Berufungsgerichts; ehemaliger Direktor des Rechtsamts; ehemaliger Berater des Berufungsgerichts; ehemaliger Präsident des Arbeitsgerichts von Dakar; ehemaliger Prüfer am Obersten Gerichtshof; ehemaliger Inspektor der Eisenbahnen.

**Herr Budislav VUKAS** (Kroatien),

Professor für Völkerrecht an der juristischen Fakultät der Universität Zagreb; Vizepräsident des Internationalen Seegerichtshofs; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied des Ständigen Schiedsgerichtshofs; Mitglied des Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs der OSZE; Mitglied des Internationalen Rates für Umweltrecht; Mitglied der Kommission für Umweltrecht der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen.

**Herr Yozo YOKOTA** (Japan),

Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Chuo; Sonderberater des Rektors der Universität der Vereinten Nationen; Mitglied der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte der Vereinten Nationen.